FFH-Studie nach § 34 BNatSchG: Errichtung der Photovoltaikanlage Friedrichshof

Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock

Betroffenheit des SPA Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (SPA 04 - DE 1941-401)

Auftraggeber:

BSC Energie GmbH
Remlin 56
17168 Schwasdorf

17.04.2026

Erstellt durch:
Dr. Martine Marchand
naturRaum
Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seines Standorts 3

2.1 Standort des Vorhabens 3

2.2 Vorhaben 6

3 Methodisches Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie 8

3.1 Allgemeines 8

4 Verwendete Unterlagen 11

5 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes 12

5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile 12

5.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele 12

5.3 Brut- und Gastvogelbestand 13

5.3.1 Brut- und Gastvogelarten lt. Standarddatenbogen 13

5.3.2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung 14

5.3.3 Vorkommen von Gastvögeln 21

5.3.4 Vorkommen wertgebender Arten des Vogelschutzgebietes im Bereich des geplanten Vorhabens 2022, 2024 und 2025 21

5.3.5 Potenzielle Vorkommen weiterer Arten der Vogelschutzrichtlinie 24

6 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren 27

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren 27

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 27

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 28

7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA DE 1941-401 29

7.1 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens 31

7.1.1 Gartenrotschwanz 32

7.1.2 Grauammer 33

7.1.3 Neuntöter 34

7.1.4 Wachtel 34

7.1.5 Feldlerche 35

7.1.6 Star 36

7.1.7 Kranich 36

7.1.8 Wiesenpieper 37

7.1.9 Kiebitz 37

7.1.10 Sonstige Brutvogelarten der Gehölzbestände 38

7.1.11 Nahrungsgäste 38

7.2 Fazit 39

8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 40

9 Gesamtfazit 44

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

10 Quellen 45

Tabellen

Tabelle 1: Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten, die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ aufgeführt sind. 14

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 im Geltungsbereich des B-Plans einschließlich eines Umkreises von 100 m; einbezogen wird die Beobachtung einer Kranichbrut 2025 17

Tabelle 3: Im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standard-Datenbogens 19

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen $V_{FFH}1$ bis $V_{FFH}6$ 29

Tabelle 5: Vorhaben im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage Friedrichshof, die potenziell kumulative Wirkungen entfalten könnten. 41

Abbildungen

Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ nordwestlich von Walkendorf im Landkreis Walkendorf 1

Abbildung 2: Lage des geplanten PVA-Standorts im SPA Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (gelbe Schraffur) 3

Abbildung 3: Lage des Planungsraumes im Umfeld sowie zu nächstliegenden Schutzgebieten; Gelb = GGBs DE 1941-301 und DE 2041-301; Blau = SPA DE 1941-401; 5

Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Griever Holz (DE 2041-301) südlich des Vorhabenstandortes 5

Abbildung 5: Systemschnitt der BSC Energie GmbH nach „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik“ 6

Abbildung 6: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“; MIKAVI Planung GmbH, Mai 2025 7

Abbildung 7: Abgrenzung der Vorhabenfläche sowie des Geltungsbereichs des B-Plans 15

Abbildung 8: Brutreviere der Wachtel 2022 / 2024 16

Abbildung 9: Brutnachweis ( ) bzw. Brutverdacht ( ) für den Kranich 2025 16

Abbildung 10: Standorte von Großvogelhorsten 2022 und 2024 20

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
EHG	Erhaltungsgrad (früher Erhaltungs*zustand*)
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiet
LRT	Lebensraumtyp
NG	Nahrungsgast
NSG	Naturschutzgebiet
PVA	Photovoltaikanlage
RP	Revierpaar
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area = EU-Vogelschutzgebiet

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BSC Energie GmbH plant in Mecklenburg-Vorpommern, in der Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock, auf Grundlage eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (AGRI-PV) nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 als Grundlage einer kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion als Sekundärnutzung. Die Gemeinde Walkendorf hat für derartige Anlagen ein spezifiziertes Nutzungskonzept festgelegt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen ca. 100 ha großen Standort nordöstlich der Ortslage Walkendorf und südöstlich der Ortslage Selpin. Der Standort des Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

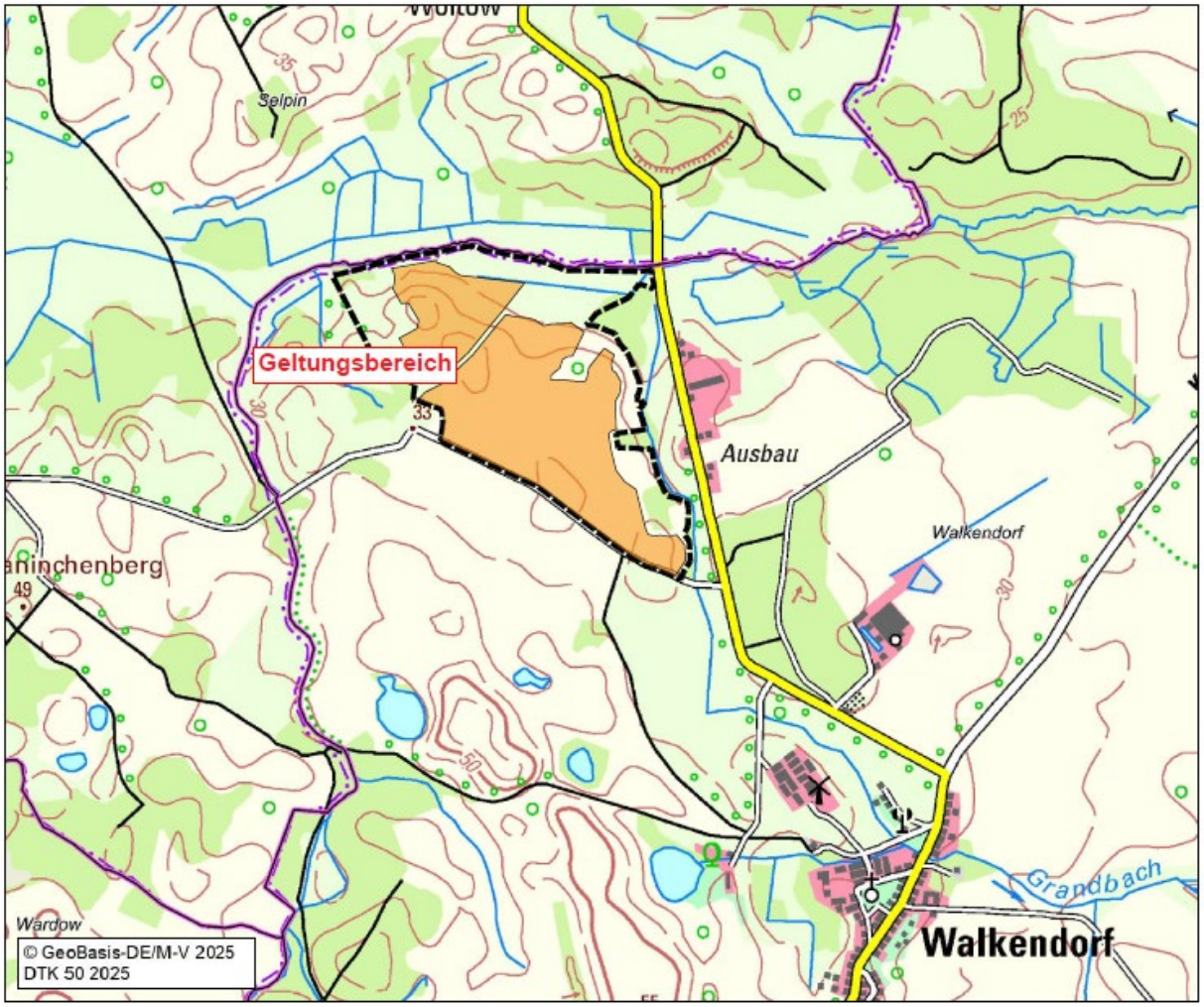

Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ nordwestlich von Walkendorf im Landkreis Walkendorf

Quelle: Vorhabenbezogener Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Friedrichshof“ (MIKAVI PLANUNG GmbH 2026)

Die Umsetzung des Vorhabens ist innerhalb des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (SPA DE 1941-401) vorgesehen (s. Abbildung 2).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Aufgrund der geplanten Lage des Vorhabens innerhalb des Vogelschutzgebietes wird mit dieser Unterlage eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vorgelegt.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seines Standorts

2.1 Standort des Vorhabens

In Abbildung 2 ist die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der Landschaft, innerhalb des Vogelschutzgebietes dargestellt.

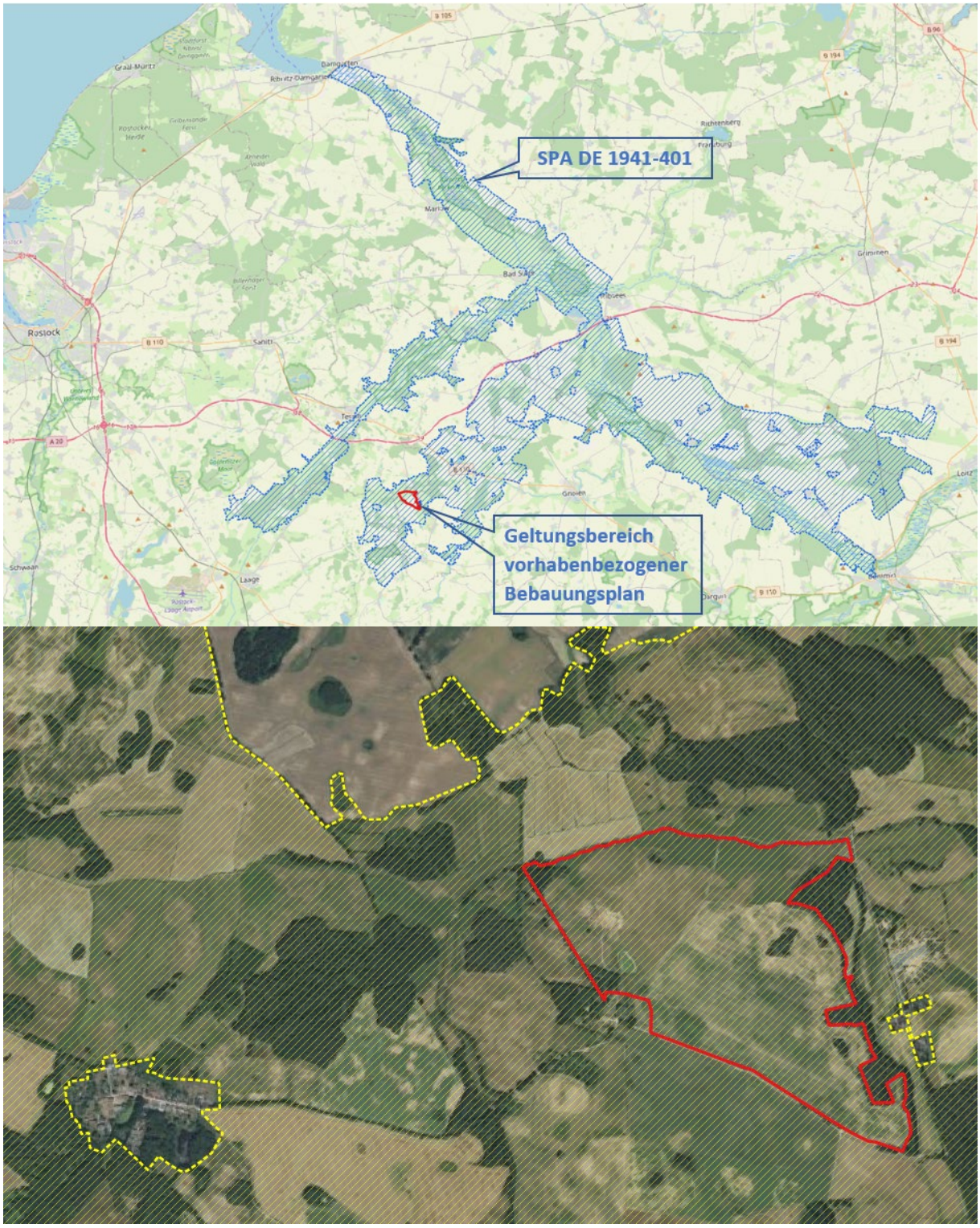

Abbildung 2: Lage des geplanten PVA-Standorts im SPA Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (gelbe Schraffur)
Karten- / Luftbildquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Naturräumlich im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte verortet, ist der Untersuchungsraum landschaftlich Teil des Flach- und Hügellandes um Warnow und Recknitz.

Der Bereich ist reich gegliedert: Mehr als die Hälfte der Gesamtfläche im Zentrum, Osten und Südosten ist von Intensivackerland geprägt. Innerhalb dieses Bereiches liegen 3 einzelne Feldgehölze. In Richtung Norden und Westen schließt sich frisches Grünland an, das 2024 relativ intensiv von Rindern beweidet wurde. Durch die Grundmoränenlandschaft bedingt, befindet sich der zentralnördliche Bereich etwas exponiert, das Gelände fällt insbesondere nach Norden und Westen ab. Im Norden entwässern Drainagegräben den Bereich in ein kürzlich renaturiertes Fließgewässer, das die gesamte nördliche Grenze des Geltungsbereichs bildet. Hier hat sich Feuchtgrünland etabliert, das ebenfalls beweidet wird. Im südlichen Zentrum tritt das Sickerwasser in einigen temporären und zwei dauerhaften Gewässern zutage.

Einige weitere Feldgehölze prägen das Bild im Nordwesten und Südwesten. Zwischen diesen bestehen noch linienhafte Reste von Allee- und Saumbeständen entlang ehemaliger Wege und Gräben, die die westliche Begrenzung des Geltungsbereichs des B-Plans bilden.

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens liegt kein Naturschutzgebiet. Nördlich und westlich grenzt an den Geltungsbereich das Landschaftsschutzgebiet Wesselstorf an.

In einer Entfernung von mehr als 1,6 km vom Vorhaben sind im Vogelschutzgebiet Teilflächen wie z. B. das Griever Holz, der Stegendieksbach, das Dammer Postmoor oder das Trebeltal als Naturschutzgebiete gesichert. Das 200 ha große Griever Holz ist gleichzeitig aufgrund der Vorkommen von Wald-, Gewässer- und Moorlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie als GGB „Griever Holz“ (DE 2041-301) ausgewiesen. Ziele für Brut- oder Gastvogelarten der Vogelschutzrichtlinie werden für dieses Gebiet nicht formuliert.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401). In etwa 2,5 km Entfernung gehört ein Teil der Polchow zum GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern“ (DE 1941-301). An den westlichen UR grenzt zudem im Norden das Landschaftsschutzgebiet „Wesselstorf“ (LSG_125).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

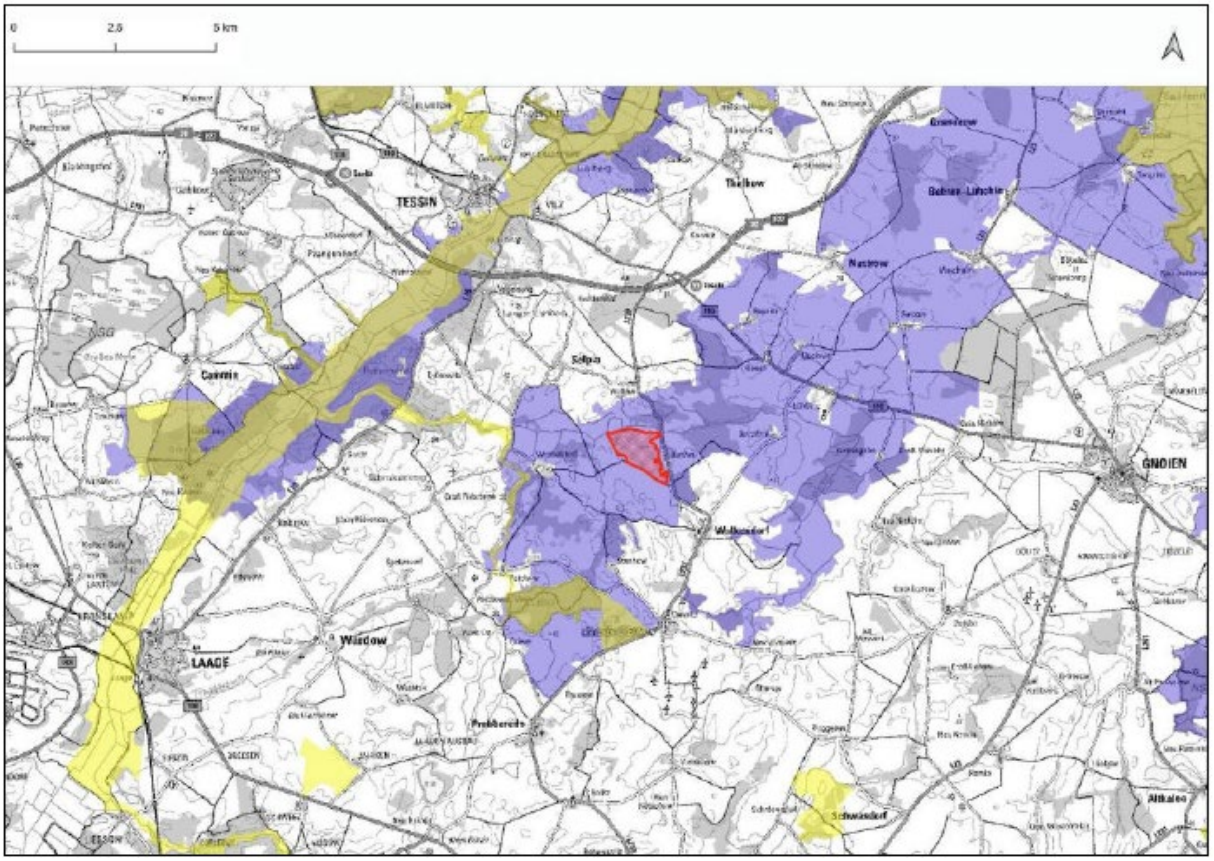

Abbildung 3: Lage des Planungsraumes im Umfeld sowie zu nächstliegenden Schutzgebieten; Gelb = GGBs DE 1941-301 und DE 2041-301; Blau = SPA DE 1941-401;
Kartenbasis: © 2023 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

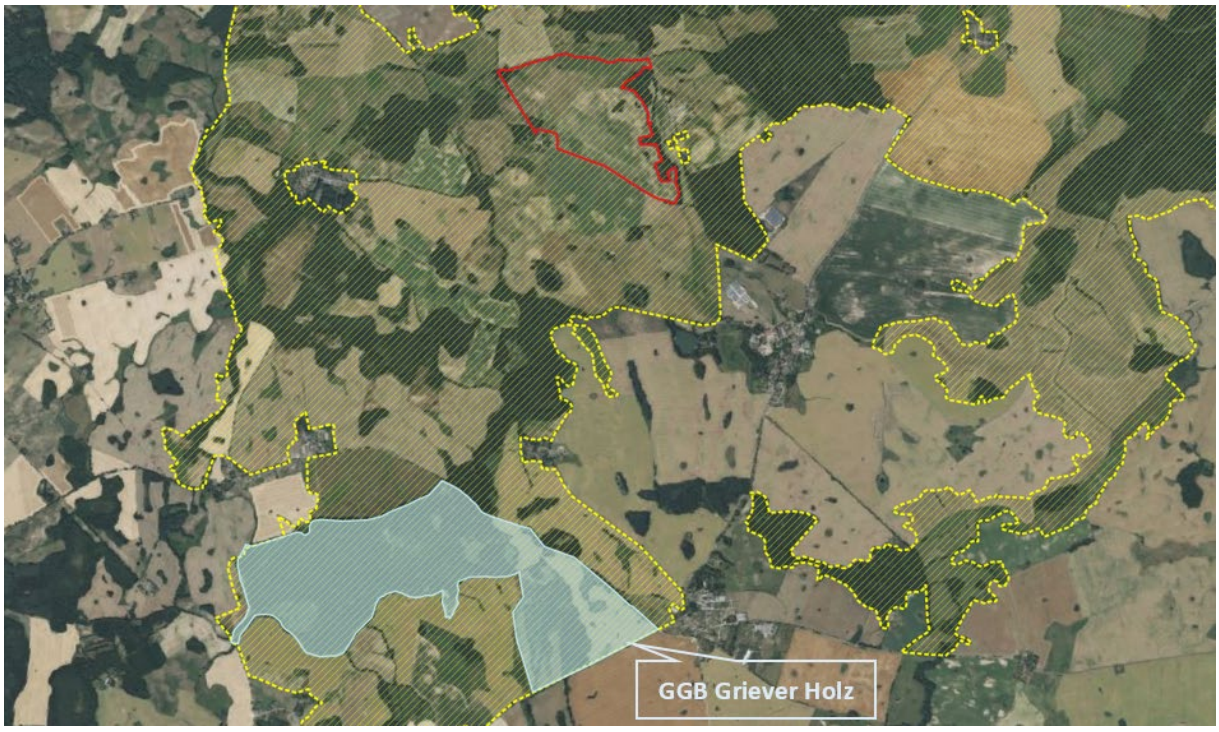

Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Griever Holz (DE 2041-301) südlich des Vorhabenstandortes
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

2.2 Vorhaben

(Quelle: Auszug aus dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“, Stand März 2026; MIKAVI PLANUNG GMBH 2026)

Durch die geplante Agri-Photovoltaik-Anlage soll auf einer Fläche von ca. 60 ha eine Gesamtleistung von ca. 77.000 kWp durch solare Strahlungsenergie erzeugt werden. Zur Errichtung der AGRI-PV werden maximal 60 % des „sonstigen Sondergebietes AGRI-PV“ in der Gemeinde Walkendorf von Modultischen überstanden. Die überbauten Flächen decken sich nicht mit den geplanten versiegelten Flächen, da zur Minimierung der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden eine Bauweise gewählt wurde, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend bewahrt. Nur ca. 0,2 % der Fläche wird durch Rammpfosten, Energiespeicher und Trafo-Stationen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Für die Anlage werden zur Überschirmung der Auslaufflächen linienförmig aneinander gereihte bifaziale Glas-Glas-Module verwendet, die mit einen Neigungswinkel von ca. 15° auf gerammten Stahl-Unterkonstruktionen gegen Süden platziert werden. Die Modultische werden mit einem lichten Modulreihenabstand von etwa 3,85 m von Modulkante zu Modulkante platziert. Die Höhe der Modultische orientiert sich an der geplanten Beweidung mit Rindern. Entsprechend wird die Modulunterkante eine lichte Höhe von 2,10 m nicht unterschreiten. Die Moduloberkante überschreitet eine lichte Höhe von 4,00 m nicht.

Durch die Planung wird damit eine Bauweise vorgesehen, die die Maßgaben der Studie „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“[1] berücksichtigt und einen Reihenabstand der Module zueinander von ca. 3,85 m einplant, der eine ausreichende Besonnung zur Mittagszeit von bis zu 2,5 m Breite zwischen den Modulen ab 01.05. eines Jahres zulassen wird.

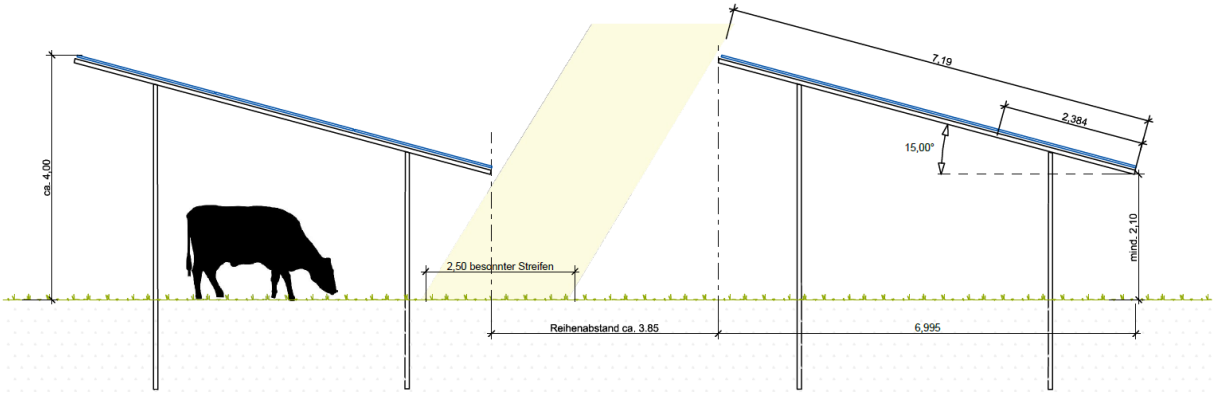

Abbildung 5: Systemschnitt der BSC Energie GmbH nach „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik“

Somit wird die Gesamtfläche so gestaltet, dass die Modultische ausreichend weit voneinander entfernt stehen werden, und dass zwischen und unter ihnen die Entwicklung von landwirtschaftlich genutztem Grünland möglich ist, das Brutvögeln wie z.B. Feldlerche und Grauammer Lebensraum bieten kann.

[1] https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Es ist vorgesehen, die Grünlandfläche teilweise als Anbaufläche für Ackergras sowie teilweise als Portionsweide durch eine Mutterkuhherde zu nutzen. Laut Nachweis des Vorhabenträgers verbleibt ausgehend von der festgesetzten Sonderfläche ein Flächenanteil von 99,8 % der Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung.

Sämtliche Gehölz- und Gewässerstrukturen des Geltungsbereichs sind von einer Überbauung ausgenommen.

Darüber hinaus werden innerhalb der PV-Anlage und an ihren Rändern Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt (Entwicklung von artenreichen Mähwiesen, Erhalt naturnaher Hecken; s. Abbildung 6).

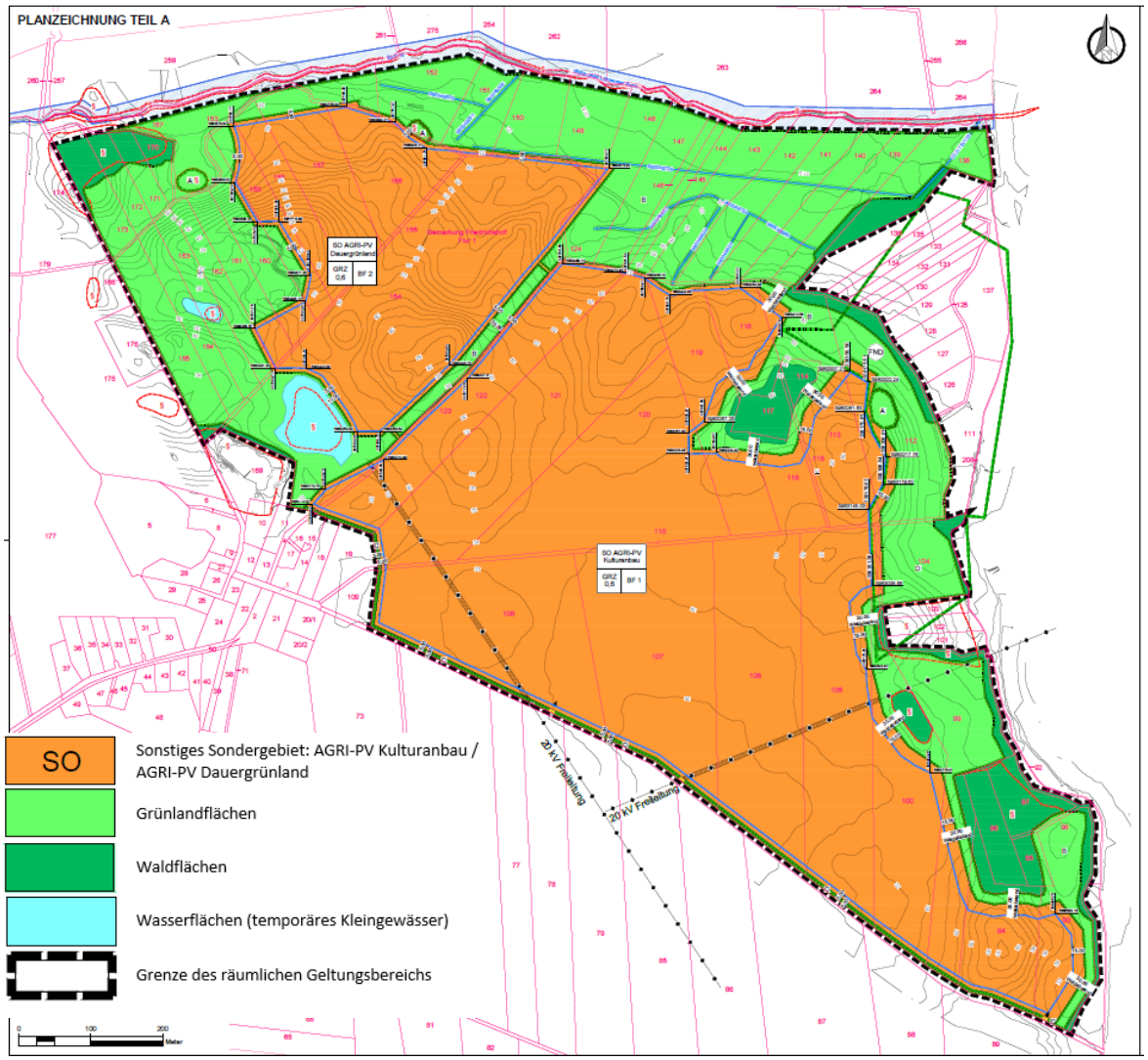

Abbildung 6: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“; MIKAVI Planung GmbH, Mai 2025

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (AFB; OEKOPLAN 2026). Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung von projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

3 Methodisches Vorgehen bei der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie

3.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt innerhalb des durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. § 34 BNatSchG normierten Prüfprogramms die Hauptstufe einer umfassenden speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung eines Projektes bzw. Planes im Hinblick auf dessen Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit dar.

Sie hat die Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen zum Gegenstand, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Für das hier betrachtete Vorhaben zum Neubau einer Photovoltaik-Anlage ist daher eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/93/EWG) nach § 34 BNatSchG notwendig, da im potenziellen Wirkraum des Vorhabens ein Vogelschutzgebiet liegt.

Die Vorgehensweise zur Erarbeitung der vorliegenden Studie orientiert sich an der „Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01“[2].

Grundsätzlich erfolgt die Verträglichkeitsprüfung in drei Phasen:

- Phase 1: der Vorabprüfung (gemäß Kap. 3.1 des o.g. Dokumentes der Kommission),
- Phase 2: der Verträglichkeitsprüfung (gemäß Kap. 3.2 des o.g. Dokumentes der Kommission) sowie
- Phase 3: ggf. der Prüfung nach Artikel 6, Absatz 4 der Richtlinie (Ausnahmen von Artikel 6, Absatz 3 unter bestimmten Bedingungen; Kap. 3.3 des o.g. Dokumentes).

Auf eine FFH-Vorprüfung (Phase 1) wird im vorliegenden Fall verzichtet, da von Vornherein unstreitig ist, dass die Tatbestände, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind: Das Vorhaben liegt in einem Vogelschutzgebiet und die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben steht nicht mit der Verwaltung des Vogelschutzgebietes in Verbindung oder ist hierfür notwendig.

Daher wird hiermit eine vollständige FFH-VU nach Art. 6 (3) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in Verbindung mit § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ vorgelegt (Phase 2).

Gemäß § 34 (1) BNatSchG muss eine Überprüfung des Projektes auf die Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes vorgelegt werden. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VSG zu untersuchen.

[2] EUR-Lex - 52021XC1028(02) - EN - EUR-Lex; zuletzt abgerufen 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 (2) BNatSchG). § 34 (3) bis (5) BNatSchG regelt die Vorgehensweise zur Durchführung von Projekten, die Erhaltungsziele und Schutzzweck eines Gebietes erheblich beeinträchtigen über eine Ausnahmeregelung.

Nach § 7 (1) S. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- [eines in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG[3] aufgeführten Lebensraumtyps,]
- [[einer] in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [aufgeführten Art] oder]
- [einer] in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG[4] aufgeführten Art

für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“.

Der „günstige Erhaltungsgrad“[5] der Lebensräume und Arten ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile, wird in drei Stufen festgestellt.

- keine Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch keinen der Wirkfaktoren in seinem Erhaltungsgrad auch nur geringfügig beeinträchtigt. Auch das Entwicklungspotenzial wird nicht eingeschränkt.
- keine erhebliche Beeinträchtigung: Der maßgebliche Bestandteil wird durch einen Wirkfaktor geringfügig beeinträchtigt. Sein Erhaltungsgrad und seine Entwicklungsmöglichkeiten verschlechtern sich nicht. Die Beeinträchtigungen lösen Veränderungen aus, die auch natürlicherweise (z.B. im Rahmen von Populationsschwankungen einer Art) auftreten können. Mindestkenngrößen (Flächengrößen, Individuenzahlen) von Populationen oder Habitaten werden nicht unterschritten.

  Hierunter werden auch vorübergehende Beeinträchtigungen gestellt, wenn nach Abschluss der Beeinträchtigung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist und nur eine nicht mehr als geringfügige Beeinträchtigung verbleibt.

  Eine Regeneration von Arten ist im Allgemeinen dann erreicht, wenn die betroffene Art wieder in der vorherigen Bestandsgröße und Verbreitung vorkommt. LAMBRECHT et al. (2004) halten im Allgemeinen einen Regenerationszeitraum von 2-3 Jahren für vertretbar. Bei der Bewertung ist jedoch auch die mögliche höhere Wertigkeit von Sukzessionsstadien der Entwicklung zu berücksichtigen, die zu völlig anderen Einschätzungen führen kann.
- erhebliche Beeinträchtigung: Die Beeinträchtigung löst erkennbare Veränderungen im Erhaltungsgrad des maßgeblichen Bestandteils aus. Sie ist nicht vorübergehend, sondern dauerhaft. Möglicherweise sind die Funktionen des Natura 2000-Gebietes im Schutzgebietsnetz beeinträchtigt.

Mögliche Beeinträchtigungen werden im Folgenden zunächst ohne Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen festgestellt, soweit diese nicht projektimmanent sind, d.h. keine Alternative zur bestehenden Planung darstellen.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist das Projekt zulässig, die Prüfung damit abgeschlossen.

---

[3] FFH-Richtlinie

[4] Vogelschutzrichtlinie

[5] früher „Erhaltungs*zustand*“

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Über die Betrachtung der Vogelarten hinaus, die im Standarddatenbogen und den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet aufgeführt sind, werden - in Umsetzung der Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2024 in der Rs. C-66/23 (Elliniki Ornithologiki Etaireia und andere)[6] ergeben - alle im Gebiet signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I VSchRL und alle regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten i.S.d. Art. 4 Abs. 2 VSchRL berücksichtigt.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Betracht kommen, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen einer evtl. notwendigen Ausnahmeprüfung wird geprüft, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind, die im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dennoch eine Zulassung des Projektes ermöglichen.

[6] EuGH, Urteil vom 12.9.2024 - C-66/23;
https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290009&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1 ; zuletzt abgerufen 29.08.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

4 Verwendete Unterlagen

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ überschneidet sich in großen Teilen mit dem FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Der Überschneidungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14.200 ha. Das in der vorliegenden Unterlage bearbeitete Vorhaben liegt jedoch nicht im Überschneidungsbereich (s.a. Abbildung 3).

Für den Überschneidungsbereich wurden im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet (UMWELTPLAN, 2012) Habitatflächen von 35 Brutvogelarten sowie 12 Rastvogelarten abgegrenzt und bewertet. Lt. Managementplan befinden sich - mit Ausnahme der Habitate des Schreiadlers, der Weißbart- und Trauerseeschwalbe, der Wiesenweihe, der Zwergmöwe, des Schwarzmilans, des Rotmilans, der Flussseeschwalbe, der Wachtel und des Turmfalken bei den Brutvögeln sowie des Bruchwasserläufers, des Kampfläufers und der Sumpfohreule bei den Rastvögeln - die Habitate aller anderen Vogelarten innerhalb des FFH-Gebietes in einem ungünstigen Erhaltungsgrad.

Folgende Unterlagen wurden für die vorliegende Ausarbeitung ausgewertet:

- Standarddatenbogen (SDB; vollständige Gebietsdaten) für das Vogelschutzgebiet DE 1941-401; Stand (Aktualisierung) Mai 2017 (siehe Anhang).
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen[7]. Ein eigener Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor. Innerhalb des Managementplans für das FFH-Gebiet werden für den Überschneidungsbereich des FFH-Gebietes mit dem EU-Vogelschutzgebiet im Zuge der Managementplanung Habitatflächen von 35 Brutvogelarten und 12 Rastvogelarten ausgegrenzt und bewertet. Da die Bearbeitung der Vogelarten vor dem Inkrafttreten der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) am 12.07.2011 abgeschlossen wurde, konnten im Managementplan nicht alle in der VSGLVO enthaltenen Arten berücksichtigt werden.
- Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011[8]; einschl. Anlage 1, Tabelle der gebietsbezogen festgesetzten Lebensraumelemente.
- Digitale Karten-Informationen des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie[9].
- Gutachten zur Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente im Geltungsbereich des B-Plans (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) aus den Jahren 2022 (Nordteil) und 2024 (Südteil) (OEKOPLAN, 2024).
- Ergebnisbericht Rastvogelerfassung PV-Projekt Walkendorf; Erfassung zwischen Februar und April 2025 sowie August 2025 und Januar 2026 (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG 2026)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Projekt „PVA Walkendorf“ (OEKOPLAN, 2026).

[7] https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1941-301-Recknitz-und-Trebeltal-mit-Zufluessen; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

[8] https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen und https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G11; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

[9] https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

5 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das Vorhaben liegt lt. naturräumlicher Gliederung Mecklenburg-Vorpommern im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Warnow-Recknitz-Gebiet in der Landschaftseinheit Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz.

Laut SDB hat das Vogelschutzgebiet eine Gesamtfläche von 38.778 ha.

Das Vogelschutzgebiet umfasst die großen Talmoore von Recknitz und Trebel mit ihren Seitentälern und den angrenzenden Äckern. Es wird als strukturreiche Acker-, Moor- und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer beschrieben. Es ist ein bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. In spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet.

Für das Gebietsmanagement wird das Ziel der Erhaltung einer strukturreichen Moor-, Acker- und Waldlandschaft genannt. Maßgebliche Pläne sind mit den Unterlagen zu den LIFE-Projekten Recknitz und Trebel und zu verschiedenen Moorschutzprojekten vorhanden. Sie beziehen sich jedoch nicht auf das Vorhabengebiet.

5.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Brutvogelarten: Ein besonderes Schutz- und Managementerfordernis im Sinne der Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) besteht für alle Arten, die für das Gebiet in Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V)[10] aufgelistet sind. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar.

Rastvogelarten: Für das Gebietsmanagement (Schutz- und Maßnahmenerfordernis) sind ebenfalls die Arten besonders relevant, die für das Gebiet in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführt sind. Die Bestände und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar.

Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet sind in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern[11] im § 3 aufgeführt.

In § 1 und § 3 der Vogelschutzgebietslandesverordnung heißt es:

> „§ 1 - Schutzerklärung, Schutzzweck
> (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete sind als Europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu Besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt.

[10] https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/schutzgebiet/vsglvo_mv_2011.pdf; zuletzt abgerufen am 25.08.2025

[11] Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011; https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen; zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

§ 3 - Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG
Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1[12] werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt."

Soweit vorhanden werden für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten die Erhaltungsziele aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen" wiedergegeben.

5.3 Brut- und Gastvogelbestand

5.3.1 Brut- und Gastvogelarten lt. Standarddatenbogen

Grundlage für die folgende Aufstellung ist der Standarddatenbogen mit Aktualisierungsdatum 2017/05. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten werden im Standarddatenbogen mit Angaben zur Populationsgröße im Gebiet sowie zur Bewertung des Erhaltungsgrades genannt. Der Standarddatenbogen findet sich im Anhang zu dieser Ausarbeitung.

Das Gebiet setzt sich lt. SDB aus folgenden „Lebensraumklassen" zusammen (Anteile an der Gesamtfläche des SPA):

Binnengewässer: 1 %
Ackerland: 33 %
Trockenrasen: 2 %
Feuchtes und mesophiles Grünland: 33 %
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs: 2 %
Heide, Gestrüpp: 2 %
Laubwald: 18 %
Nadelwald: 6 %
(Sonstige: 3 %)

[12] Mecklenburg-Vorpommern - DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark Natura 2000-LVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark | gültig ab: 20.08.2016 (landesrecht-mv.de); zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Tabelle 1: Wertbestimmende Vogelarten des Vogelschutzgebietes: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Zugvogelarten, die im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ aufgeführt sind.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel wertbestimmend
Blaukehlchen, Eisvogel, Flussseeschwalbe, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißbartseeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergschnäpper, Zwergseeschwalbe
Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie als Gastvögel wertbestimmend
Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Silberreiher, Singschwan, Zwergschwan
Wertbestimmende Zugvogelarten (nach Art. 4, Abs. 2 VSR) als Brutvögel
Bekassine, Brandgans, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Lachmöwe, Löffelente, Raubwürger, Reiherente, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Spießente, Steinschmätzer, Tafelente, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldschnepfe, Wendehals, Zwergmöwe
Wertbestimmende Zugvogelarten (nach Art. 4, Abs. 2 VSR) als Gastvögel
Blässgans, Graugans, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente

5.3.2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.3.2.1 Habitatausstattung - Lebensraumelemente im Geltungsbereich des B-Plans

Von den in Anlage 1 zu § 3 der Natura 2000-LVO M-V genannten Lebensraumelementen liegen keine im Bereich der Vorhabenfläche.

Entsprechend der Habitatausstattung der eigentlichen Vorhabenfläche mit einem großen Anteil an Ackerfläche (43,6 ha) sowie einem geringerem Anteil intensiv genutzten Grünlands (ca. 13 ha), ist das Vorkommen einiger wertbestimmender Arten des Vogelschutzgebietes auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen. Hierzu gehören z.B. Brutvögel von Röhrichten, Gewässerufern, Gehölzen, Brachen etc.

Im nicht überplanten Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans, im reicher gegliederten Umfeld der Vorhabenfläche, können Brutvogelarten weiterer Lebensraumelemente wie Gehölze, Gebüsche, Gewässerufer, feuchtes Grünland etc. hinzukommen.

5.3.2.2 Brutvögel

Verortete Daten zu Brutvogelvorkommen liegen für den Geltungsbereich aus der Brutvogelkartierung von OEKOPLAN für die Jahre 2022 und 2024 vor (s. Tabelle 2). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Geltungsbereich des B-Plans zuzüglich eines 100 m-Umkreises um das Gebiet erfasst. Dabei

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

wurde der nördliche Teil der Fläche in 2022 kartiert, der südliche Teil in 2024. Die Ergebniskarte aus diesen Brutvogelkartierungen ist der vorliegenden Unterlage nachrichtlich im Anhang beigefügt. Darüber hinaus sind aus dem Jahr 2025 ein Brutvorkommen sowie ein Brutverdacht des Kranichs bekannt[13] (s. Abbildung 9).

Von den in Tabelle 1 aufgelisteten wertgebenden Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes wurden bei der Kartierung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 3 Revierpaare (RP) des Gartenrotschwanzes, 2 RP der Grauammer, 1 RP des Kranichs, 1 RP des Neuntöters sowie 2 RP der Wachtel kartiert. Die Brutvorkommen der Wachtel lagen dabei als Einzige innerhalb der Vorhabenfläche (s. Abbildung 8). Der Kranich und der mit 1 RP innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesene Neuntöter stehen im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Hinzu kamen im 100 m-Radius um den Geltungsbereich weitere 3 RP des Gartenrotschwanzes, 6 RP der Grauammer und 1 RP der Wachtel (s.a. Tabelle 2).

Abbildung 7: Abgrenzung der Vorhabenfläche sowie des Geltungsbereichs des B-Plans
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

[13] Nachweis in der Brutsaison 2025 durch KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG (2026)

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Abbildung 8: Brutreviere der Wachtel 2022 / 2024
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Abbildung 9: Brutnachweis (●) bzw. Brutverdacht (○) für den Kranich 2025
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Die meisten anderen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten finden im Geltungsbereich - abgesehen von den Brutvögeln von Gehölzbeständen, die von der Planung jedoch nicht unmittelbar betroffen sind - keine geeigneten Bruthabitate.

Als wertgebende Arten werden neben den „wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes“ (s.o.) hinaus die Vogelarten betrachtet, die im Geltungsbereich signifikante Vorkommen haben (nicht nur mit Einzeltiere auftraten) und nach der Roten Liste für Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern einen Gefährdungsgrad von mindestens 3 - „gefährdet“ - haben. Dies sind Feldlerche (Rote Liste MV u. D „3“; 14 RP im Geltungsbereich, davon 12 auf der Vorhabenfläche), Star (Rote Liste D „3“; 4 RP im Geltungsbereich außerhalb der Vorhabenfläche) und Wiesenpieper (Rote Liste MV u. D „2“; 3 RP im Geltungsbereich außerhalb der Vorhabenfläche).

Tabelle 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 im Geltungsbereich des B-Plans einschließlich eines Umkreises von 100 m; einbezogen wird die Beobachtung einer Kranichbrut 2025[14]

Rote Liste: MV- Mecklenburg-Vorpommern, D: Deutschland;
EU: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;
SDB: Art ist im SDB für das Vogelschutzgebiet DE1941-401 gelistet;
Fettdruck: wertbestimmende Art des Vogelschutzgebietes nach Tabelle 1;
grün unterlegt: Gehölzbrüter; orange unterlegt: sonstige Arten (Offenlandarten, Röhrichtbrüter, Gebüschbrüter, Bodenbrüter);

Artname		**Rote Liste**		**EU**	**SDB**	Anzahl Revierpaare (innerhalb / außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans*)
		MV	**D**			
Amsel	*Turdus merula*					2 / 4
Bachstelze	*Motacilla alba*					1 / -
Baumfalke	*Falco subbuteo*					1 / -
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*					4 / 4
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	3			1 / 1
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	2			1 / -
Buchfink	*Fringilla coelebs*					4 / 10
Buntspecht	*Dendrocopos major*					1 / 5
Elster	*Pica pica*					- / 1
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3			14 / 3
Feldsperling	*Passer montanus*	3	V			1 / 1
Fitis	*Phylloscopus trochilus*					- / 1
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*					- / 1
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***				**X**	**3 / 3**
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V				5 / 3
Grauammer	***Emberiza calandra***	**V**	**V**		**X**	**2 / 6**
Grünfink	*Carduelis chloris*					3 / 2

[14] Nachweis in der Brutsaison 2025 durch KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG (2026)

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Artname		Rote Liste		EU	SDB	Anzahl Revierpaare (innerhalb / außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans*)
		MV	D			
Grünspecht	*Picus viridis*					1 / -
Haubenmeise	*Parus cristata*					- / 1
Klappergrasmücke	*Curruca curruca*					- / 1
Kleiber	*Sitta europaea*					2 / 3
Kleinspecht	*Dryobates minor*		3			1 / -
Kohlmeise	*Parus major*					5 / 10
Kranich	***Grus grus***			**X**	**X**	**1 / -**
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*					4 / 5
Nebelkrähe	*Corvus cornix*					- / 2
Neuntöter	***Lanius collurio***	**V**		**X**	**X**	**1 / -**
Pirol	*Oriolus oriolus*		V			1 / 1
Ringeltaube	*Columba palumbus*					2 / 4
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*					1 / -
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*					3 / 3
Schafstelze	*Motacilla flava*	V				1 / 1
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*					1 / -
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*					- / 2
Singdrossel	*Turdus philomelos*					1 / 3
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*					- / 1
Star	*Sturnus vulgaris*		3			4 / 4
Stieglitz	*Carduelis carduelis*					1 /3
Sumpfmeise	*Parus palustris*					2 / 3
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*					- / 1
Wachtel	***Coturnix coturnix***		**V**		**X**	**2 / 1**
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*					1 /1
Waldkauz	*Strix aluco*					- / 1
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2	2			3 / -
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*					2 / 7
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*					3 / 6

*: bis zu einem Abstand von maximal 100 m um den Planungsraum

Bei der Brutvogelkartierung fand sich erwartungsgemäß innerhalb der Gehölzbereiche sowie insbesondere an den Strukturrändern und Übergangszonen zwischen verschiedenen Biotoptypen eine weitaus höhere Artenvielfalt als im rein agrarischen Bereich oder im von Einzelgehölzen geprägten Offenland. Die weitaus höchsten Arten- sowie auch Individuendichten wurden in den Randbereichen der flächenhaften Gehölzstrukturen erfasst. Diese Strukturgrenzen bewirken infolge eines breiteren Spektrums an Habitattypen meist eine höhere Diversität aller Artengruppen (OEKOPLAN, 2022).

Im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans und in seinem näheren Umfeld wurden 2022 und 2024 elf Standorte mit Horsten festgestellt, von denen einige besetzt waren (meist

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Nebelkrähen, daneben Rotmilan[15], Baumfalke, Kolkrabe sowie evtl. Habicht; s. Abbildung 10). Entlang von Wegen befinden sich linienhafte Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen, die ebenfalls von typischen Arten wie z.B. Höhlenbrütern besiedelt wurden.

Über die in den Brutvogelkartierungen 2022 und 2024 festgestellten wertgebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie hinaus sind Vorkommen weiterer in Tabelle 3 genannter Arten („Potenziell vorkommende Vogelarten“), die im SDB aufgeführt sind, im Geltungsbereich und seinem Umfeld möglich.

Tabelle 3: Im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld nachgewiesene oder potenziell vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standard-Datenbogens

Status: B: Brutvorkommen 2022/2024 nachgewiesen; (B): Brutvorkommen möglich; NG: als Nahrungsgast nachgewiesen; (NG): Vorkommen als Nahrungsgast möglich: Pop. Größe: Zahl der Revierpaare

Art	Status i. Gebiet	Pop. Größe lt. SDB	Beurteilung des Gebiets lt. SDB			
			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt-beurteilung
Bei der Brutvogelkartierung 2022 / 2024 festgestellte Vogelarten						
Gartenrotschwanz	B	60	C	B	C	C
Grauammer	B	140	C	B	B	C
Kranich	NG / B[16]	80[17]	B	B	C	A
Neuntöter	B	250	C	B	C	B
Rohrweihe	NG	80	C	B	C	B
Rotmilan	NG	45	C	B	C	B
Wachtel	B	55	C	B	C	C
Potenziell vorkommende Vogelarten (potenzieller Status im Gebiet)						
Grauschnäpper	(B)	30	C	B	C	C
Kiebitz	(B)	100	C	C	C	B
Mittelspecht	(B)	180	C	B	B	A
Schreiadler	(NG)	24	A	B	B	A
Schwarzmilan	(NG)	20	C	B	B	B
Turmfalke	(NG)	20	C	B	C	C
Turteltaube	(B)	30	C	B	C	C
Weißstorch	(NG)	76	C	B	C	A
Wendehals	(B)	6	C	B	C	C
Wespenbussard	(NG)	38	C	B	C	B

[15] außerhalb des Geltungsbereichs

[16] Nachweis in der Brutsaison 2025 durch KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG (2026)

[17] Pop. Größe der Brutpopulation im SPA

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Abbildung 10: Standorte von Großvogelhorsten 2022 und 2024
Rm: Rotmilan, Nk: Nebelkrähe, Kr: Kolkrabe, Ha?: Brutverdacht Habicht; Bf: Baumfalke; ohne Beschriftung: Horste 2022 und 2024 unbesetzt;
Kartenquelle: © Microsoft 2025; Bing maps

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

5.3.3 Vorkommen von Gastvögeln

Kranich, Seeadler, und Rohrweihe (Arten als Brutvogelarten wertbestimmend) sowie Kranich, Stockente und Graugans (Arten als Gastvogelarten wertbestimmend) traten während der Brutvogelerfassung an den Gewässern, Rotmilan und Schwarzmilan (beide Arten als Brutvögel wertbestimmend) über den offenen Flächen und der Weißstorch im Grünland als Nahrungsgäste auf.

Der Schreiadler, der als wertgebende Art für das Vogelschutzgebiet gilt, wurde während der Brutvogelkartierung nicht festgestellt. Die Art erreicht innerhalb des Vogelschutzgebietes eine der größten Brutdichten in Deutschland. Ihr gehäuftes Auftreten wird hier durch die nahrungsreichen Grünlandbereiche sowie durch die an den Talrändern stockenden, relativ ungestörten Wälder begünstigt. Zu einem günstigen Nahrungsangebot tragen auch die im Umfeld der Flusstäler vorhandenen Ackerflächen mit einer vergleichsweise hohen Biotopvielfalt und vielen Grenzlinien zwischen Wald und Feld sowie durch zahlreiche Landschaftselemente wie Feldhecken oder Kleingewässer bei. Hauptnahrung des Schreiadlers sind Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. Das Hauptjagdgebiet der Art liegt meist in einem Radius von bis zu drei Kilometern um den Horst. Der Schreiadler jagt vor allem zu Fuß, seltener aus der Luft. Mecklenburg-Vorpommern beherbergt in fünf Schwerpunktgebieten knapp 75 % aller bekannten Brutpaare der Art in Deutschland (SCHELLER & MEYBURG in KOSTRZEWA & SPEER 2001).

Der dem geplanten Vorhaben nächstgelegene, bekannte Brutplatz des Schreiadlers liegt in einem Abstand von ca. 2,8 km von der Planfläche. Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich des B-Plans als Nahrungsgast ist möglich.

Im Rahmen der Gastvogel-Erfassungen 2025-2026 wurde festgestellt: „Im gesamten Vorhabengebiet, aber auch auf den angrenzenden Flächen, waren während der Erfassungen in 2025 und 2026 nur wenige Individuen wertgebender, wandernder Vogelarten während der Rast nachzuweisen oder während des Zuges zu beobachten.“[1] Im Rahmen dieser Erfassungen wurden im Vorhabengebiet 27 Gastvogelarten erfasst, davon Seeadler und Eichelhäher nur überfliegend.

5.3.4 Vorkommen wertgebender Arten des Vogelschutzgebietes im Bereich des geplanten Vorhabens 2022, 2024 und 2025

Im Folgenden werden - neben Angaben zum Vorkommen der Arten im Bereich des Vorhabens - auch aus den vorhandenen Unterlagen (Managementplan für das FFH-Gebiet Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen) die Schutz- und Erhaltungsziele sowie - soweit vorhanden - Hinweise zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen wiedergegeben.

Der Gartenrotschwanz trat an 3 Standorten am Rande von Gehölzbeständen im Geltungsbereich des B-Plans auf. Keines der Brutreviere liegt in der Vorhabenfläche. Weitere 3 Revierpaare brüteten im 100 m-Umkreis um den Geltungsbereich.
In der Vogelschutzgebietslandesverordnung[2] wird der Gartenrotschwanz nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Da er im SDB aufgeführt ist, wird die Art hier dennoch betrachtet.

[1] KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG (2026), p. 5.

[2] Mecklenburg-Vorpommern - DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark Natura 2000-LVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark | gültig ab: 20.08.2016 (landesrecht-mv.de); zuletzt abgerufen am 14.7.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Von der Grauammer wurden 8 Revierpaare nachgewiesen. 2 Revierpaare wurden am Rande von Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans festgestellt, 6 weitere Revierpaare unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs. Die Art bevorzugt halboffene Biotope mit Vertikalstrukturen und dichter Bodenvegetation, weshalb sie am Rande der offenen Flächen des Planungsraums siedelt. Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch bundesweit wird die Grauammer auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2014; RYSLAVY et al. 2020).

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird die Grauammer nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Da sie im SDB aufgeführt ist, wird die Art hier dennoch betrachtet.

Der Neuntöter wurde 2024 im Südosten des Geltungsbereichs des B-Plans, außerhalb der Vorhabenfläche mit 1 Revierpaar im Bereich von Gebüschstrukturen festgestellt.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“[3] werden für den Neuntöter folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt strukturreicher Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dorniger Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückiger Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlicher Flächen (ersatzweise Säume);
- Erhalt von strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore.

Die Wachtel wurde mit zwei Revierpaaren im Bereich der Vorhabenfläche, im Offenlandbereich festgestellt. Der Bereich wurde 2022 ackerbaulich mit Erbsen- und Sonnenblumenkulturen genutzt. Ein weiteres Revierpaar wurde im Südosten, im 100 m-Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans festgestellt.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden für die Wachtel folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt offener Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Grünlandflächen frischer bis feuchter Ausprägung im gesamten Untersuchungsgebiet sind durch eine angepasste, möglichst extensive Bewirtschaftung, zu erhalten.

Die Feldlerche wurde mit 14 RP im Geltungsbereich des B-Plans, auf Acker und Grünlandflächen erfasst, davon lagen 12 Revierstandorte innerhalb der Vorhabenfläche. Die Ackerflächen wurden 2022 mit Erbsen- und Sonnenblumenkulturen genutzt. 3 weitere RP wurden innerhalb des 100 m-Umfeldes außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird die Feldlerche nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Sie ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).

Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern (Rote Liste 3) in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

[3] UMWELTPLAN, 2012; https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1941-301-Recknitz-und-Trebeltal-mit-Zufluessen

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Der Star wurde mit 4 RP im Geltungsbereich in Gehölzbereichen festgestellt. Innerhalb des 100 m-Umfeldes um den Geltungsbereich brüteten ebenfalls 4 RP, die meisten davon in den Gehölzen direkt angrenzend an den Geltungsbereich.
In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird der Star nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Er ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).
Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Deutschland (Rote Liste 3) in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

Der Wiesenpieper wurde mit 3 RP im Geltungsbereich im Grünland festgestellt. Außerhalb des Geltungsbereichs, im weiteren Umfeld der geplanten Anlage, brütete kein weiteres Revierpaar.
In der Vogelschutzgebietslandesverordnung wird der Wiesenpieper nicht als maßgeblicher Gebietsbestandteil genannt. Er ist auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt und gehört nicht zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Tabelle 1).
Die Art wird aufgrund ihrer Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland (Rote Liste 2) dennoch in die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen.

Der Rotmilan hat 2022 einen Horst im nordwestlichen Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, in einem Abstand von ca. 178 m von der Planungsraumgrenze besetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wird der Rotmilan auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2014). Im Geltungsbereich des B-Plans trat die Art als Gastvogel zur Nahrungssuche auf.
Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden für den Rotmilan folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Rotmilans erstrecken sich praktisch über das gesamte Untersuchungsgebiet, was insbesondere am großflächigen Vorkommen von Grünland und Gewässern als Nahrungshabitat in Kombination mit Gehölzstrukturen als Brutplatz begründet ist und als solche erhalten werden muss.

Rohrweihe und Kranich wurden im Geltungsbereich als Gastvögel festgestellt. Der Kranich trat 2025 auch als Brutvogel auf.
Im Managementplan werden für die Rohrweihe folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt ausgedehnter, störungsarmer, weitgehend ungenutzter Schilfröhrichte mit einem möglichst hohen Anteil an Wasserröhrichten (geringer Druck durch Bodenprädatoren) angrenzend an ausgedehnte Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland); Erhalt von Kleingewässern mit Schilfröhrichten in der Offenlandschaft.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Insbesondere die langanhaltend überstauten Röhrichte stellen optimale Bruthabitate dar, die zu erhalten sind.

Im Managementplan werden für den Kranich als Gastvogel folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt störungsarmer, seichter Gewässerbereiche als Schlaf- und Sammelplätze (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze.

- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Für den Kranich sind auch die Grünland- und Renaturierungsflächen im Grenztalmoor und mittleren Trebeltal wichtige Rasthabitate und entsprechend der Habitatabgrenzung zu erhalten. Die Ackerflächen nördlich Laage sind die einzigen größeren Ackerflächen im Untersuchungsgebiet und haben eine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Kranich und sind in ihrer Abgrenzung zu sichern. Eine regelmäßige Fruchtfolge (Raps, Getreide, Mais) ist wünschenswert. Die genannten Habitate liegen teilweise in großer Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plans, der Bereich selber eignet sich aufgrund seiner Struktur nicht als Schafplatz und hat eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat.

Für den Kranich als Brutvogel werden als Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von störungsarmen nassen Waldbereichen, wasserführenden Söllen und Senken mit angrenzenden oder nahen störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) und großflächigen Verlandungszonen von Seen.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Insbesondere in den Bruchwäldern und renaturierten Poldern im Trebeltal und unteren bis mittleren Recknitztal Erhalt der Habitate; Optimierung der Habitate möglichst in Bereichen ohne langzeitigen Überstau durch eine Anhebung der Wasserstände.

Von den Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die im SPA als Gastvögel wertbestimmend sind, wurden 2025/2026 eine Kornweihe (Dezember 2025 auf der Vorhabenfläche) sowie ein Silberreicher überfliegend (Januar 2026) und einer rastend (Februar 2025 auf der Vorhabenfläche) beobachtet.

Von den wertbestimmenden Zugvogelarten traten 2025 als Gastvögel Kiebitz (8 Exemplare einmalig im Geltungsbereich), Krickente (an zwei Terminen mit jeweils 4 Exemplaren auf der Vorhabenfläche), Pfeifente (als Einzelexemplar im März 2025 ebenfalls auf der Vorhabenfläche) und die Schnatterente (mit 4 Exemplaren im März 2025 auf der Vorhabenfläche) auf.

5.3.5 Potenzielle Vorkommen weiterer Arten der Vogelschutzrichtlinie

Über die in den Brutvogelkartierungen 2022 und 2024 festgestellten wertgebenden Arten der Vogelschutzrichtlinie hinaus, sind Vorkommen der im Folgenden genannten Arten im Geltungsbereich möglich.

Potenzielle Brutvögel

In Gehölzstrukturen: potenzielle Brutvorkommen von Mittelspecht, Grauschnäpper, Turteltaube, ggf. Wendehals; im Grünland: ggf. Kiebitz.

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden für den Kiebitz folgende Erhaltungsziele genannt:

- Entwicklung offener, unzerschnittener und störungsarmer Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Kiebitzes sind Feucht- und Nassgrünland und verteilen sich im gesamten Untersuchungsgebiet.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Die ausgewiesenen Habitate sind insbesondere durch eine angepasste Grünlandnutzung zu sichern.

Im Managementplan werden für den Mittelspecht folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen alten Laubwaldbestände mit einem hohen Anteil von rauhborkigen Bäumen und hohen Totholzanteilen sind bevorzugter Lebensraum des Mittelspechtes. Der Erhalt dieser Habitatstrukturen ist abzusichern.

Potenzielle Nahrungsgäste

Im Offenland: Schreiadler, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Turmfalke, Gänse (Blässgans, Graugans, Saatgans, Kurzschnabelgans).

Im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 - „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden für den Schreiadler folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst großflächiger unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Störungsarmut und Waldstruktur von Brutwäldern soll erhalten und Nahrungsflächen gesichert werden.

Im Managementplan werden für den Schwarzmilan folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Habitate des Schwarzmilans erstrecken sich praktisch über das gesamte Untersuchungsgebiet, was insbesondere am großflächigen Vorkommen von Grünland und Gewässern als Nahrungshabitat in Kombination mit Gehölzstrukturen als Brutplatz begründet ist und als solche erhalten werden muss.

Im Managementplan werden für den Weißstorch folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat).
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die bewirtschafteten und offengehaltenen Grünlandbereiche in der gesamten Recknitz- und Trebelniederung sind zu erhalten.

Im Managementplan werden für den Wespenbussard folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hoch-spannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes).

- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Lichte Wälder und Gebüsche trockener bis frischer Standorte sowie beweidete Grünlandflächen stellen maßgebliche Habitatstrukturen des Wespenbussards dar, die zu schützen sind.

Im Managementplan werden für den Turmfalken folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Bereichen der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat.
- Als erforderliche Maßnahme für die Art wird im Managementplan genannt: Die Halboffen- und Offenlandbereiche sind die bevorzugten Habitate des Turmfalken und umfassen aufgrund des hohen Grünlandanteils große Bereiche des Untersuchungsgebietes. Sie sind durch eine angepasste, möglichst extensive Landnutzung zu erhalten.

Im Managementplan werden für Blässgans und Saatgans folgende Erhaltungsziele genannt:

- Erhalt von Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.
- Als erforderliche Maßnahme für die Arten wird im Managementplan genannt: Die Ackerflächen nördlich Laage sind die einzigen größeren Ackerflächen im Untersuchungsgebiet und haben eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Bläss- und Saatgans und sind in ihrer Abgrenzung zu sichern. Eine regelmäßige Fruchtfolge (Raps, Getreide, Mais) ist wünschenswert. Die genannten Bereiche liegen teilweise in großer Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plans.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

6 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Die potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden hier nur insoweit ausführlicher erläutert, wie es für die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele erforderlich ist

Die nachfolgend zusammengestellten voraussichtlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind angelehnt an die Zusammenstellung zu Wirkfaktoren im Informationsportal des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) „FFH-VP-Info“.[4] Es sind die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom BfN für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen als „regelmäßig relevant“ bzw. „ggf. relevant“ genannt werden.

Für die Ermittlung der potenziellen Wirkfaktoren wird von folgenden vorhabenimmanenten Voraussetzungen ausgegangen:

- Es findet kein nächtlicher Baubetrieb statt, daher kein Einsatz von starken Lampen oder Flutlicht,
- Unter und zwischen den Solarmodulen wird Mahdgrünland (Ackergras-Anbau) sowie beweidetes Grünland entwickelt.
- Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind alle vom Baufeld und Baubetrieb ausgehenden umweltrelevanten Einflüsse. Sie wirken i.d.R. temporär und haben eine nur lokale, räumliche Reichweite. In Ausnahmefällen, z.B. Havarien, können durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorgerufen werden. Zu den Wirkungen zählen temporäre Flächeninanspruchnahme von Habitaten durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung und Baufahrzeuge/-maschinen, Lärm-, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und optische Störungen.

Folgende Wirkfaktoren, die sich auf wertgebende Vogelarten auswirken können, sind zu betrachten:

- Gefahr der Störung wertgebender Arten oder des Gelegeverlustes während sensibler Zeiten durch Baufeldfreimachung und Baustellenverkehr
- Bauzeitlicher Verlust von Bruthabitaten
- Bauzeitliche Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen durch Bautätigkeit.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft. Sie resultieren aus der Errichtung der PVA mitsamt ihren für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen. Folgende Wirkfaktoren können für wertgebende Vogelarten relevant sein:

- Beanspruchung von Flächen für Anlagenfundamente, Modultische, Zuwegungen und sonstige Anlagen (z.B. Wechselrichtergebäude, ggf. Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen)
- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen/Habitaten wertgebender Arten durch die Veränderung der Habitatstruktur
- Verschattung von Bruthabitaten wertgebender Arten durch Module

[4] BfN, FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 2017; https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,8,5 , zuletzt abgerufen am 14.07.2025

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

- visuelle Wirkungen (Gesamtanlage, Reflexionen, Spiegelungen ausgehend von Modulen auch ohne Betrieb) auf wertgebende Arten, die das Umfeld der Anlage besiedeln.

Die Anlage selbst kann in der geplanten Bauweise einigen Vogelarten, die innerhalb des SPA geschützt werden sollen, Lebensraum, zumeist als Nahrungshabitat bieten. Hierzu gehören z. B. Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Raubwürger und Turmfalke. Hierzu liegen entsprechende Beobachtungen von PV-Anlagen vor. So steigt die Anzahl festgestellter Arten, die PVA besiedeln, stetig an, wie die Ergebnisse einer zunehmenden Anzahl von Untersuchungen zeigen.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb und die Wartung der PVA sowie durch Unterhaltung/Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (Mahd bzw. Beweidung). Wartungsarbeiten finden voraussichtlich relativ selten in wiederkehrenden Intervallen statt (i.d.R. 1 - 3 Mal jährlich) und wirken nur für wenige Stunden. Folgende Wirkfaktoren sind für wertgebende Vogelarten besonders zu betrachten:

- mögliche Störungen durch Unterhaltung/Pflege der Grünlandflächen (Zeitpunkt, Häufigkeit der Mahd oder Tierbesatz bei Beweidung)
- optische Störungen durch Anwesenheit von Personen (Wartung, Grünflächenpflege).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

7 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA DE 1941-401

Grundlage für die folgende Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten des SPA sind die in Kapitel 5.3.4 und 5.3.5 aufgeführten Brut- und Gastvogelarten.

Die sonstigen Arten des Standarddatenbogens können im Vorhabenbereich nicht vorkommen. Hierzu gehören z. B. Brutvogelarten großer zusammenhängender Waldbereiche oder Brutvögel an naturnahen Gewässerufern.

Die bauzeitlich, anlagebedingt oder betriebsbedingt relevanten Wirkfaktoren sind in Kapitel 6 beschrieben.

Voraussetzung für die folgenden Bewertungen ist die Umsetzung der in Tabelle 4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, die Bestandteil des Projektes sind.

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen $V_{FFH}1$ bis $V_{FFH}6$

Nummer	Beschreibung
V_{FFH} 1	Bauzeitlicher Einsatz einer qualifizierten örtlichen ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen begleitet und dokumentiert sowie bei Umsetzungsproblemen beratend tätig werden kann: Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch die ÖBB gewährleistet: Zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Konflikte mit Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes ist mit Kontrollen und Beratungen während der gesamten Bauzeit sowie der bei der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erfahrenes, fachkundiges Personal zu beauftragen.
V_{FFH} 2	Allgemeine Baufeldbeschränkung und -sicherung: Eine Beeinträchtigung peripherer nicht be- oder überbaubarer Bereiche durch Befahren, Materiallagerungen etc. ist generell auszuschließen. Hierzu sind zumindest optische Barrieren, besser Zäunungen zu installieren. Diese Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
V_{FFH} 3	Gehölzfällungen: Eine Gehölzentfernung ist im aktuellen Planungsstadium nicht vorgesehen. Ausnahmen sind mit entsprechend zeitlichem Vorlauf anzuzeigen. In diesem Falle erfolgt gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Entfernung relevanter Strukturen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02., um Tötungen von Individuen bzw. Beschädigungen von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden. In Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind hierzu Kontrollen und Freigaben unmittelbar vor den Maßnahmen durch fachkundige Personen umzusetzen.
V_{FFH} 4	Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld sowie frühzeitiger Baubeginn: Brutvögel: Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel (15. Februar bis 31. Juli) zu beginnen und nach Baubeginn kontinuierlich durchzuführen, um eine durchgehende Vergrämung potenzieller Brutvögel zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, kann eine Freigabe nur durch die ökologische Baubegleitung und nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen. In dem Falle sind Kontrollen auf

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Nummer	Beschreibung
	Brutvogelvorkommen mit partieller Freigabe etc. notwendig und können zu erheblicher Verzögerung der Baumaßnahmen führen. Auch bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeiten werden bei Wiederaufnahme der Arbeiten zuvor Kontrollen und Freigaben durch fachkundige Personen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden notwendig. Diese Bauzeitenregelung gilt insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vorkommen von Kranich, Wachtel und Feldlerche durch eine Brutaufgabe infolge von Störungen. Wenn die Baumaßnahmen nicht im genannten Zeitraum begonnen werden können, muss das Ende der Brutperiode der genannten Arten abgewartet werden. Gastvögel: Aufgrund der geringen Anzahl auftretender wertgebender Gastvogelarten, sind aus Sicht von Natura 2000 keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gastvögeln notwendig..
V_{FFH} 5	Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen: Zur Vermeidung oder Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. Verordnung der BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL - ZU 53) ausgestattet sind, einzusetzen. Beim Einsatz künstlicher Lichtquellen sind auf den unmittelbaren Arbeitsbereich abgeblendete Natriumdampfniederdrucklampen zu verwenden.
V_{FFH}6	Grundsätzlich können von Solarmodulen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten ausgehen, wenn die Tiere durch Spiegelungen oder Reflexionen gestört werden. Um solche Störungen und Irritationen von Brut- und Gastvögeln zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt. Durch diese technische Ausstattung der Anlage zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexionen, werden Beeinträchtigungen von Vögeln durch diesen Wirkfaktor vermieden.
V_{AFB}8	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahme (s. OEKOPLAN 2026) Planungsanpassung Modulfelder: Zur Vermeidung oder Minimierung des anlagebedingten Verlusts bzw. verminderter Eignung von Lebens- und Fortpflanzungsraum von Grauammer, Feldlerche, Wiesenpieper sowie weiterer Arten sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung der Arten im Bereich des Eingriffs geschaffen werden. Hierzu haben sich freibleibende Bereiche bzw. Zwischenmodulreihen mit einer Mindestausdehnung direkt innerhalb der PV-Anlagen bewährt. Im vorliegenden Agri - Solarprojekt sind über die Gesamtanlage Modulreihenabstände von 3,8 m (= 2,5 m besonnter Bereiche) geplant. Durch die bei der angedachten Rinderbeweidung hohe Aufständerung von mindestens 2,1 m wird dieser Effekt verstärkt. Die Beweidung schafft gute Voraussetzungen hinsichtlich der durch die Zielarten präferierten Bodenvegetation sowie auch hinsichtlich der Qualität der Areale als Nahrungshabitat für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten. Der Wechsel besonnter/ beschatteter sowie mehr oder minder stark beweideter Bereiche schafft sehr gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines breiten Spektrums an Pflanzenarten und -gesellschaften. Dies hat wiederum entsprechende Auswirkungen auf die Diversität und Abundanz der Insektenfauna. Erhöht werden diese positiven Effekte mit einer strukturellen Aufwertung durch entsprechende Habitatrequisiten wie Stein- und Wurzelholzhaufen und kleinen Gehölzgruppen bewehrter Arten. Letztere wären dann bis zu einem gewissen Alter vor Verbiss zu schützen. Vorgeschlagen wird hiervon eine Zahl von 2 pro ha Modulfläche. Die Standorte sind unter den strukturellen Voraussetzungen vor Ort durch fachkundiges

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Nummer	Beschreibung
	Personal (ÖBB) zu wählen. Eine Erfolgskontrolle bezüglich der Besiedlung bzw. Nutzung als Fortpflanzungshabitat durch die wertgebenden Arten wird im 2., 3. und 5. Jahr der Beweidung empfohlen.

7.1 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen entstehen durch die Wirkfaktoren, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Teilweise können die Auswirkungen durch die nachfolgenden, anlagebedingten Wirkfaktoren dauerhaft sein.

- Die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten, die die offenen Flächen des Geltungsbereichs des B-Plans und sein Umfeld besiedeln, verlieren bauzeitlich und damit kurzzeitig vorübergehend durch die Errichtung der Anlage und Beanspruchung der Fläche ihre Habitate. Dies sind bei den Brutvogelarten: Feldlerche (14 RP) und Wachtel (2 RP). Durch bauzeitliche Störungen, die bis in das Umfeld des Vorhabengebietes reichen können, sind zudem Beeinträchtigung der Brutvorkommen von Wiesenpieper, Gartenrotschwanz, Grauammer und Neuntöter nicht von vornherein auszuschließen. Bei den Gastvogelarten gilt dies für alle Arten, die im Offenland Nahrung suchen wie Rotmilan, Rohrweihe, Kranich (im Rahmen der Geländekartierungen als Nahrungsgäste nachgewiesen) sowie als potenziell vorkommende Arten Schreiadler, Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch, Wespenbussard sowie nordische Gänse.
- Die Arten, die in den Gehölzbeständen, innerhalb des Geltungsbereichs angrenzend an die Offenlandflächen brüten, können durch die Bauarbeiten gestört werden, so dass sie möglicherweise ihre Bruthabitate bauzeitlich aufgeben. Dies sind - bei Betrachtung aller vorkommenden Arten - Amsel (2 RP), Baumfalke (1 RP), Blaumeise (4 RP), Buchfink (4 RP), Feldsperling (1 RP), Gartenrotschwanz (3 RP), Goldammer (5 RP), Grauammer (im Randbereich; 2 RP), Grünfink (3 RP), Kleiber (2 RP), Kleinspecht (1 RP), Kohlmeise (5 RP), Mönchsgrasmücke (4 RP), Neuntöter (1 RP), Pirol (1 RP), Ringeltaube (2 RP), Rotkehlchen (3 RP), Star (5 RP), Zaunkönig (2 RP) und Zilpzalp (3 RP).
- Außerhalb des Geltungsbereichs sind darüber hinaus bauzeitlich betroffen: Habicht (1-2 RP), Haubenmeise (1 RP), Klappergrasmücke (1 RP), Nebelkrähe (2 RP), Schwarzkehlchen (2 RP), Singdrossel (3 RP), Sommergoldhähnchen (1 RP), Sumpfrohrsänger (1 RP) und Waldkauz (1 RP).
- Hinzu kommen weitere potenziell im Geltungsbereich des B-Plans auftretende Arten: Kiebitz im Grünland sowie Mittelspecht, Grauschnäpper, Turteltaube, ggf. Wendehals in den Gehölzbereichen.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung der genannten Arten wird jedoch durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}4$ vermieden (s. Tabelle 4). Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das Gebiet den Arten, die nicht unmittelbar im Baufeld siedelten, wieder zur Verfügung.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen entstehen durch die Wirkfaktoren, die dauerhaft wirken.

Der bauzeitlich entstehende Habitatverlust bleibt nur bei den Arten dauerhaft bestehen, die das Baufeld als Bruthabitat nutzten (Wachtel, Feldlerche). Baustraßen, bauzeitliche Zufahrten und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurück gebaut.

Grundsätzlich können von Solarmodulen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten ausgehen, wenn die Tiere durch Spiegelungen oder Reflexionen gestört werden. Um solche Störungen und Irritationen von Brutvögeln zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt. Aufgrund der technischen Ausstattung der Anlage zur Vermeidung von Spiegelungen und Reflexionen, ist dieser Wirkfaktor daher nicht relevant (Maßnahme $V_{FFH}6$).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wartungsarbeiten an der PVA finden voraussichtlich relativ selten in wiederkehrenden Intervallen statt (i.d.R. 1 - 3 Mal jährlich) und wirken nur für wenige Stunden. Gleiches gilt für die Unterhaltung/Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (Mahd oder ggf. Beweidung). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu einer relevanten Störung wertgebender Brut- oder Gastvogelarten führen (s.a. Kapitel 5.3.4).

→ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertgebender Brut- und Gastvogelarten finden durch betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht statt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die wertgebenden Arten für das Vogelschutzgebiet werden im Folgenden im Einzelnen bewertet.

7.1.1 Gartenrotschwanz

Bestand: 3 RP im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs in dessen Randbereichen; kein Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 60 RP im gesamten Vogelschutzgebiet;
Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Drei Revierpaare des Gartenrotschwanzes können voraussichtlich durch bauzeitliche Störung ihre Brutstandorte während der Bauarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs nicht besiedeln. Bei weiteren 3 Revierpaaren, die unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist nicht auszuschließen, dass sie ebenfalls bauzeitlich ihr Brutrevier durch Störung verlieren.

Der Gartenrotschwanz besiedelt die Außenränder von Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb davon. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere Gehölzflächen mit Laubgehölzen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Geltungsbereichs erhalten, so dass die Beeinträchtigung nur kurzzeitig bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

→ Die mögliche bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen des Gartenrotschwanz im Geltungsbereich bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, da die Habitate der Art nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können.

7.1.2 Grauammer

Bestand: 2 RP am Rand des Offenlandes innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, 6 RP außerhalb des Geltungsbereichs in einem Abstand bis 100 m darum; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 140 RP im Vogelschutzgebiet
Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Die Grauammer besiedelt im Plangebiet Gebüschstrukturen am Rande der großräumigen offenen Flächen. Die niedrigen Gehölze werden als Singwarten genutzt, das Nest wird meist am Boden angelegt, es kann aber auch in bis zu einem Meter Höhe liegen. Die Art hat eine große Brutplatztreue, baut aber jährlich ein neues Nest.

Die Revierzentren aller nachgewiesenen Brutpaare befinden sich außerhalb der Vorhabenflächen. Die Brutpaare können bauzeitlich durch die Störungen ihre Brutstandorte verlieren.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Brutpaaren der Grauammer ist jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme $V_{FFH}4$ - Bauzeitenregelung).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate mit Gebüschgruppen am Rande von großen offenen Bereichen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Grauammer und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens erhalten, so dass eine mögliche Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Faunistische Untersuchungen in Solarparks zeigen, dass sie insbesondere in der Agrarlandschaft einigen Arten als Brut- und / oder Nahrungshabitate dienen können. So ist z. B. die Grauammer eine der Arten, die von den sog. Randeffekten von Photovoltaikanlagen profitieren kann. Insofern werden Vertreter dieser Art zunehmend in höheren Abundanzen in und um Solaranlagen festgestellt als im Vorfeld der Errichtung[5].

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Grauammern dient zudem die Maßnahme $V_{AFB}8$, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung der Grauammer im Bereich der Solaranlage erfüllen.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen der Grauammer im Geltungsbereich des B-Plans und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und wieder ohne Störung besiedelt werden können. Auch eine dauerhafte, anlagebedingte

[5] BNE, 2019; PESCHEL & PESCHEL, 2023

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art entsteht nicht, da die Grauammer nachweislich Solaranlagen individuenreich besiedeln kann.

7.1.3 Neuntöter

Bestand: 1 RP im Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, kein Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 250 RP im gesamten Vogelschutzgebiet
Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung B

Der Neuntöter besiedelt mit einem Revierpaar einen Gehölzbestand im Südosten des Geltungsbereichs. Das Brutpaar kann möglicherweise durch die bauzeitlichen Störungen seinen Brutstandort verlieren.

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen angrenzend an weiträumige offene Flächen zahlreiche weitere Gehölzflächen mit Laubgebüschen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Population der Art im Vogelschutzgebiet und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans erhalten, so dass eine mögliche Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

Die lt. Vogelschutzgebietslandesverordnung für den Neuntöter relevanten Lebensraumelemente, die im Geltungsbereich auftreten (s. Kap. 5.3.4), werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen).

→ Die mögliche kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich des Brutplatzes des Neuntöters im Geltungsbereich des B-Plans bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können. Auch eine dauerhafte, anlagebedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Art entsteht nicht, da der Neuntöter nachweislich Solaranlagen besiedeln kann.

7.1.4 Wachtel

Bestand: 2 RP im Offenland innerhalb der Vorhabenfläche, 1 weiteres RP außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans bis 100 m um das Vorhaben; Brutvogelart des SDB: lt. SDB 55 Revierpaare im gesamten Vogelschutzgebiet
Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung C

Zwei RP der Wachtel verlieren auf der Vorhabenfläche im Bereich der Ackerflächen bauzeitlich ihr Habitat. Das Erhaltungsziel des Erhalts oder der Entwicklung offener Flächen der Kulturlandschaft, die das Brut-Habitat für die Art bilden, wird durch das Vorhaben bauzeitlich beeinträchtigt.

Im SPA liegt der Flächenanteil von Ackerflächen bei ca. 12.800 ha (33 % der Fläche lt. SDB). Die Ackerfläche im Plangebiet, auf der die Wachteln brüten, umfasst ca. 24,6 ha, das macht einen Anteil von ca. 0,2 % an der Gesamtackerfläche des SPA aus. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben liegen im SPA weitere offene Ackerflächen, die von der Art besiedelt werden können. Der Erhaltungsgrad der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten verändern sich nicht.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Grundsätzlich kann das Brutvorkommen der Art nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben, da auch zukünftig im Bereich der PV-Anlage große Flächen als Grasacker genutzt werden, so dass geeignete Habitatstrukturen bestehen bleiben.

Um eine Verletzung oder Tötung von Tieren zu vermeiden, wird das Baufeld zur Errichtung der PV-Anlagen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit geräumt und eine Ansiedlung von Brutvögeln wie der Wachtel durch geeignete Maßnahmen (sofortiger Baubeginn nach Baufeldräumung; Vermeidungsmaßnahme $V_{FFH}4$) verhindert. Alternativ kann mit der Baumaßnahme nach Ende der Brutzeit der Art begonnen werden.

→ Der kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Verlust des Brutareals der Wachtel auf der Vorhabenfläche bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art, da ihr Brutvorkommen nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben kann.

7.1.5 Feldlerche

Bestand: 12 RP im Offenland innerhalb der Vorhabenfläche, 2 weitere RP außerhalb davon im Geltungsbereich des B-Plans sowie 3 Weitere im Bereich bis 100 m um das Vorhaben; die Feldlerche ist nicht im SDB aufgeführt.

Für die 14 Revierpaare der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs kann durch bauzeitliche Störungen ein Habitatverlust entstehen so dass die Tiere bauzeitlich auf andere Niststandorte ausweichen müssen.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme $V_{FFH}4$ - Baubeginn außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate auf Grünland- und Ackerflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Feldlerchen dient die Maßnahme $V_{AFB}8$, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung der Feldlerche im Bereich der Solaranlage verbessern.

Studien zeigen, dass die Feldlerche in der Lage ist, inmitten von Solarparks zu brüten[6]. Hierfür werden die Modulreihen mit einem Mindestabstand von 3,5 m (besonnte Breite = 2,5 m) geplant. Die Anlage wird als Agri-PVA mit einer Grünlandnutzung (Aufständerungshöhe ab 2,1 m) entstehen. Empirische Daten zeigen, dass Feldlerchen PV-Anlagen mit diesen ausreichend dimensionierten offenen Bereichen gern besiedeln.[7]

Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Da die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, selbst bei einer Verlagerung der

[6] TRÖLTZSCH & NEULING, 2013

[7] BNE, 2019

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Brutstandorte in die Umgebung, nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche gewahrt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population der Feldlerche verändern sich nicht.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen der Feldlerche im Geltungsbereich des B-Plans und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und zu einem großen Anteil wieder ohne Störung besiedelt werden können.

7.1.6 Star

Bestand: 4 RP im Gehölzbestand innerhalb des im Geltungsbereich des B-Plans, aber außerhalb der Vorhabenfläche, 4 weitere RP außerhalb des Geltungsbereichs bis 100 m um das Vorhaben; der Star ist nicht im SDB aufgeführt.

Vier RP des Stars können möglicherweise durch die bauzeitlichen Störungen ihren Brutplatz verlieren.

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen zahlreiche weitere Gehölzflächen, die von der Art besiedelt werden können. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Stars verändern sich nicht. Die Gehölzflächen bleiben auch innerhalb des Plangebietes unverändert erhalten, so dass eine eventuelle Beeinträchtigung nur bauzeitlich vorübergehend auftritt. Die Bruthabitate können nach Abschluss der Bauphase von der Art wieder besiedelt werden.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen: Es werden keine Gehölzbestände beeinträchtigt.

→ Die bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich der Brutplätze des Stars im Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art im Gebiet, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können.

7.1.7 Kranich

Bestand: 1 RP außerhalb der Vorhabenfläche, innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans an einem Gewässerufer (s. Abbildung 9*). Ein weiteres Revierpaar (Brutverdacht) außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans; der Wiesenpieper ist nicht im SDB aufgeführt. Brutvogelart des SDB: lt. SDB 80 RP im gesamten Vogelschutzgebiet;*
Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung als Brutvogel A

Lt. Standarddatenbogen darüber hinaus 5.400 Individuen als Rastpopulation im Vogelschutzgebiet; Erhaltungsgrad: Gesamtbeurteilung als Gastvogel B

Für das Revierpaar des Kranichs innerhalb des Geltungsbereichs kann durch bauzeitliche Störungen ein vorübergehender Habitatverlust entstehen, so dass die Tiere ggf. bauzeitlich auf andere Niststandorte ausweichen müssen.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme $V_{FFH}4$ - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Als Gastvogel trat der Kranich während der Beobachtungen im Geltungsbereich des B-Plans nur mit wenigen Exemplaren auf (4 Tiere im April 2025). Mögliche bauzeitliche Störungen rastender Tiere bedeuten keine erhebliche Beeinträchtigung der Gastvogelpopulation der Art im SPA.

→ Die bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich der Brut- und Rastplätze des Kranichs im Geltungsbereich des B-Plans und seinem unmittelbaren Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Art im Gebiet, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten auch weiterhin Bestand haben und wieder besiedelt werden können.

7.1.8 Wiesenpieper

Bestand: 3 RP im Grünland innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans aber außerhalb der Vorhabenfläche; keine weiteren RP im Bereich bis 100 m um den Geltungsbereich; der Wiesenpieper ist nicht im SDB aufgeführt.

Für die 3 Revierpaare des Wiesenpiepers innerhalb des Geltungsbereichs kann durch bauzeitliche Störungen ein vorübergehender Habitatverlust entstehen, so dass die Tiere ggf. bauzeitlich auf andere Niststandorte ausweichen müssen.

Eine bauzeitliche Verletzung oder Tötung von Tieren ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme $V_{FFH}4$ - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft zahlreiche weitere geeignete Bruthabitate auf Grünlandflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen und Förderung der Ansiedlung von Wiesenpiepern dient die Maßnahme $V_{AFB}8$, die aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen umgesetzt wird (s. Tabelle 4). Durch die Maßnahme werden Lebensräume entwickelt, die die Voraussetzung zur Ansiedlung des Wiesenpiepers im Bereich der Solaranlage verbessern.

Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für den Wiesenpieper, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Da die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, selbst bei einer Verlagerung der Brutstandorte in die Umgebung, nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten des Wiesenpiepers gewahrt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Wiesenpiepers verändern sich nicht.

→ Die kurzzeitige bauzeitliche, vorübergehende Störung im Bereich von Brutplätzen des Wiesenpiepers im Plangebiet und seinem nahen Umfeld bedeutet keine Beeinträchtigung der Population der Art, da ihre Habitate nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin Bestand haben und wieder ohne Störung besiedelt werden können.

7.1.9 Kiebitz

Der Kiebitz ist potenzieller Brutvogel auf der Planfläche, im Rahmen der Brutbestandserfassungen wurde kein Brutpaar im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung festgesellt.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Die Populationsgröße der Art im gesamten Vogelschutzgebiet liegt lt. SDB bei 100 Revierpaaren. Der Erhaltungsgrad für die Brutpopulation wird mit B bewertet.

Das Erhaltungsziel für Art im Gebiet, der Erhalt offener, unzerschnittener und störungsarmer Flächen wird durch das Vorhaben im Bereich des Plangebietes geringfügig beeinträchtigt. Der Erhaltungsgrad der Population der Art und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Vogelschutzgebiet verändern sich durch das Vorhaben jedoch nicht.

Im SPA liegt der Flächenanteil von Grünlandflächen bei ca. 12.800 ha (33 % der Fläche lt. SDB). Die Grünlandflächen des Plangebietes, die potenziell Bruthabitate für den Kiebitz sein können, umfassen ca. 38 ha, das macht einen Anteil von 0,3 % an der Gesamt-Grünlandfläche des Plangebietes. Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben liegen im SPA weitere offene Grünlandflächen, die von der Art besiedelt werden können. Hinzu kommen Ackerflächen, die die Art ebenfalls gerne als Bruthabitat besiedelt. Infolge der Flächenbewirtschaftung sind diese Brutvorkommen allerdings sehr häufig nicht erfolgreich.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung Verletzung oder Tötung von Adulten oder Jungtieren des Kiebitzes durch das Vorhaben ist ausgeschlossen: Hierzu werden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Maßnahme $V_{FFH}4$ - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld).

Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben, außerhalb der Reichweite von bauzeitlichen Störungen, liegen in der offenen Agrarlandschaft geeignete Bruthabitate auf Grünlandflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation, die von der Art besiedelt werden können.

Durch die extensive Nutzung der Flächen im Plangebiet werden Insektenvorkommen gefördert und damit die Nahrungsverfügbarkeit für den Kiebitz, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verbessert. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Population des Kiebitzes verschlechtern sich nicht.

→ Da im Rahmen der Brutbestandserfassungen keine Bruten des Kiebitzes im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt wurden, kann plausibel davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur ein eingeschränktes Potenzial als Bruthabitat für die Art hat. Eine Beeinträchtigung der Brutpopulation und des Erhaltungsziels für den Kiebitz entsteht nicht.

7.1.10 Sonstige Brutvogelarten der Gehölzbestände

Die (potenziellen) Brutvogelarten der Gehölzbestände, die an die Planfläche angrenzen (Rotmilan, Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Neuntöter, Grauschnäpper, Turteltaube, Wendehals), verlassen voraussichtlich bauzeitlich ihre Bruthabitate. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen ihnen die Flächen jedoch wieder zur Verfügung, ein Eingriff in die Gehölzbestände erfolgt nicht.

→ Der Verlust der Eignung der Brutstandorte der genannten Arten, kann bauzeitlich durch Störungen entstehen, ist aber vorübergehend. Damit ist die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die Arten nicht erheblich.

7.1.11 Nahrungsgäste

Schreiadler, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard und Turmfalke verlieren bauzeitlich ihre Nahrungshabitate. Für alle genannten Arten stehen in großem Umfang Nahrungshabitate im Umfeld der Planfläche zur Verfügung. Die Brutvogelarten, die die offenen Flächen des Plangebietes zur

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Nahrungssuche nutzen, sind hierzu nicht auf die Planfläche angewiesen. Zahlreiche weitere Offenlandflächen, sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Gleiches gilt für die Arten, die Offenlandflächen zur Rast und Nahrungssuche nutzen: Auch diese Arten können auf angrenzende Offenland-Flächen im SPA ausweichen, die in großem Umfang vorhanden sind.

Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Flächen des Plangebietes auch wieder zu einem großen Anteil wieder als Nahrungsflächen genutzt werden.

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass einige Vogelarten die extensiv bewirtschafteten Zwischen- und Randbereiche von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen können. Gleiches gilt für die im Winter schneefreien Bereiche unter den Modulen. Auf Grund eines demzufolge erhöhten Aufkommens an Kleinsäugern konnte eine gewisse Affinität von Greifvögeln wie Eulen, Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard festgestellt werden. Die Module stellen offenbar keine Jagdhindernisse dar.

Der Abstand der Planfläche zum Bruthabitat des Schreiadlers beträgt mindestens 2,8 km. Daraus entsteht bauzeitlich keine Beeinträchtigung des Schreiadlers, da die Planfläche am äußeren Rand der Hauptnahrungsfläche der Art liegt.

Durch das Vorhaben werden keine hoch bedeutsamen Rastflächen von Blässgans oder Saatgans beansprucht oder gestört. Der Abstand dieser Flächen zum Vorhabengebiet liegt bei mehr als 10 km. Der Wirkbereich des Vorhabens umfasst ausschließlich intensiv bewirtschaftetes Agrar-/Grünland weshalb dieses Areal lediglich eine unterdurchschnittliche Bedeutung in seiner Funktion als Nahrungshabitat darstellt. Gänse haben sehr große Streifgebiete, die sie zur Nahrungssuche nutzen. Der Anteil der durch das Vorhaben betroffen Rastflächen, gemessen an den verfügbaren Nahrungsflächen im Aktionsraum der Gänse, ist so gering, von einem Verlust der Flächen keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (s. Kap. 5.3.5) ausgeht.

Gleiches gilt für den Kranich: funktional bedeutsame Rastflächen für die Art liegen in einem Abstand von mehr als 10 km vom Plangebiet. Rastflächen geringerer Bedeutung liegen ca. 600 m vom Plangebiet entfernt. Bauzeitlich ist eine Störwirkung nicht ausgeschlossen, ein Ausweichen z.B. in die Nahrungsflächen höherer Bedeutung ist für die Art gut möglich und daher plausibel anzunehmen.

→ Die vorübergehenden, bauzeitlichen Störungen wirken nicht als erhebliche Beeinträchtigungen de Arten.
Der Flächenverlust für rastende Tiere wird angesichts seiner aktuell geringen Bedeutung ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszeile bewertet.

7.2 Fazit

Die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Arten des EU-Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) hat ergeben, dass keine der Auswirkungen des Vorhabens in der Lage ist, den Erhaltungsgrad der maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten auf der Planfläche erheblich zu beeinträchtigen. Die Erhaltungsziele der Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der in Tabelle 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

8 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Eine Recherche zu weiteren Vorhaben im Umfeld zum geplanten Vorhaben zur Errichtung der Photovoltaikanlage Friedrichshof im EU-Vogelschutzgebiet „Recknutz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ hat die in Tabelle 5 zusammengestellten Vorhaben ergeben, die zur Zeit im Gebiet der Gemeinde Walkendorf geplant werden oder die inzwischen bereits abgeschlossen sind.

Für diese Vorhaben wird geprüft, ob sie in der Lage sind, auf eine Weise in das EU-Vogelschutzgebiet hinein zu wirken, dass eine Summationswirkung der Vorhaben entsteht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen kann.

Bereits abgeschlossene Projekte wirken als Vorbelastung auf das Plangebiet und werden nicht mehr als kumulativ wirksam betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass alle in der Tabelle aufgeführten Vorhaben - auch solche, die schon abgeschlossen sind und als Vorbelastung wirken könnten - sich nicht in einer Weise auswirken, dass sie die oben beschriebenen Vorhabenswirkungen verstärken würden und damit die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen würden.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Tabelle 5: Vorhaben im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage Friedrichshof, die potenziell kumulative Wirkungen entfalten könnten.

Verfahren	**Datum**	**Link**	**Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung**
Bodenordnungsverfahren "Matgendorf" - Schluss-feststellung	26.04. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Walkendorf/2024.04.26_BOV_Matgendorf_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant.
Bodenordnungsverfahren "Drüsewitz" - Öffentliche Bekanntmachung	19.08. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Walkendorf/2024.08.19_FNV_Dr_sewitz_B_Planbekanntgabe.pdf	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen; es findet in einer Entfernung von ca. 2,2 km zum Vorhaben statt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes durch das Verfahren ist nicht erkennbar.
FNV "Piepenbeck" - Schlussfeststellung	16.09. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2024.09.16_BK_SFS_FNV_Piepenbeck.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren "Tellow-Thünengut" - Schlussfeststellung	31.01. 2025	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/Behren-L_bchin/2025.01.31_Zusammenlegungsverfahren_Tellow-Th_nengut_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Flurneuordnungsverfahren "Schlackendorf-Eichenallee" - Schlussfeststellung	03.02. 2025	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/StALU_satzungsgleiche_Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2025.02.03_BK_Schlussfeststellung.pdf	Umsetzung ist abgeschlossen; Vorhaben ist zur Prüfung nicht mehr relevant
Planungsverband Regio Rostock - Neuaufstellung des Raumentwicklungsplanes für die Region Rostock	15.01. 2024	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinde	Im bisherigen Entwurf des regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist der nördliche Randbereich des Photovoltaik-Plangebietes

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Verfahren	Datum	Link	Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung
- Veröffentlichung des 1. Entwurfes		n/2024.01.15_Planungsverband_Regio_Rostock_Bekanntmachung_1._Entwurf.pdf	als „Vorranggebiet Freiraumschutz“, der übrige Bereich als Vorbehaltsgebiet Freiraumschutz ausgewiesen.
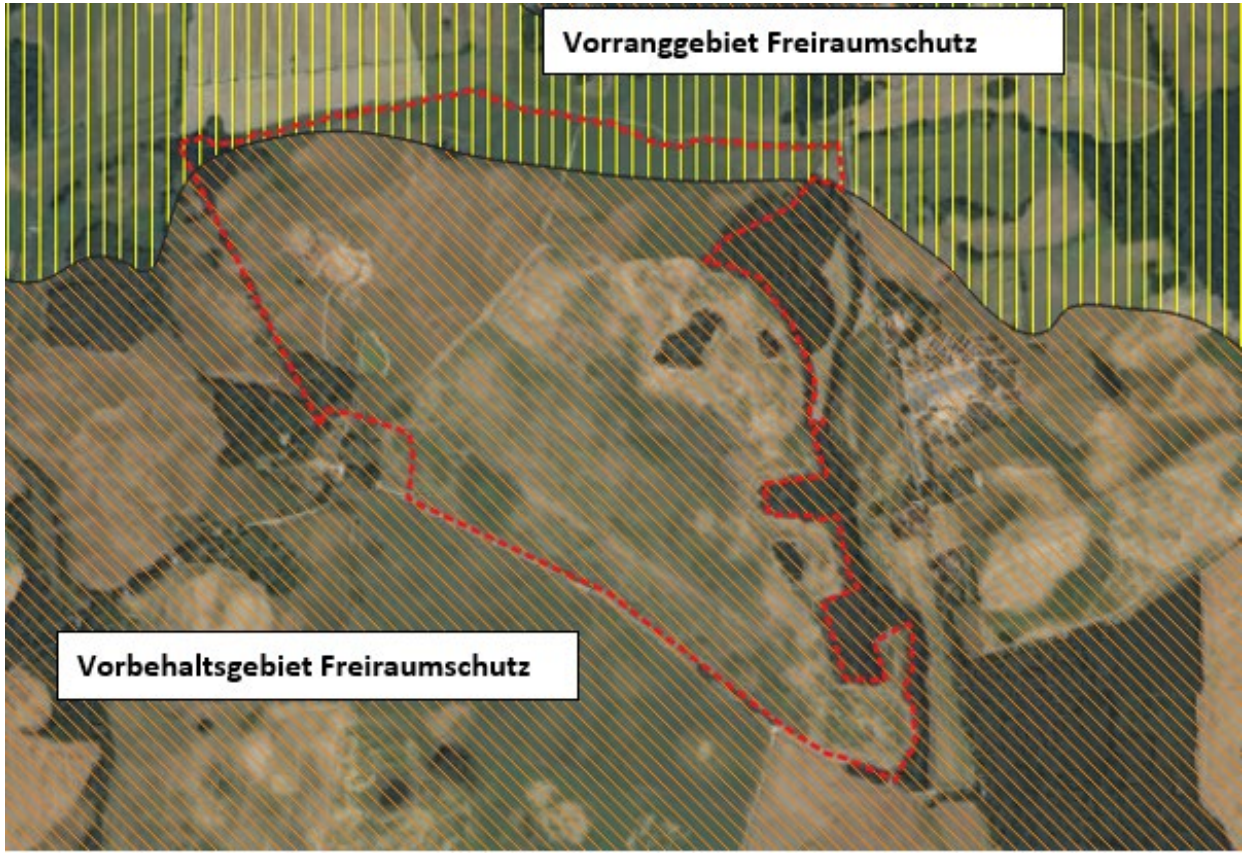			Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im Bereich des Vorhabens durch die Planung ist nicht zu erkennen. Quelle: Neuaufstellung Raumentwicklungsprogramm ab 2022 - Planungsverband Region Rostock - Geodaten des RREP-Entwurfes im shp-format

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Verfahren	Datum	Link	Stand des Verfahrens (08/2025) und Bewertung zur kumulativen Bedeutung
Brutvogelkartierung im Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark - DE 1941-40	14.12. 2023	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/mehrere_Gemeinden/2023.12.14_Brutvogelkartierung_Recknitz-Trebeltal.pdf	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes entsteht durch die Kartierung nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Erteilung der Genehmigung zu den Kartierungen entsprechende Auflagen mitgeteilt wurden, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung des Gebietes zu vermeiden.
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ in der Gemeinde Walkendorf	09.06. 2023	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/Walkendorf/B-Plan_Photovoltaik/2023.06.09_Begr_ndung_Mai_2023(1).pdf	Das Vorhaben liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes mit einem Abstand von ca. 2,5 km zu diesem; es hat einen Abstand von ca. 7 km von der geplanten PVA Friedrichshof. Potenzielle kumulative Wirkungen aus beiden Projekten sind nicht zu erkennen.
Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.Ing. Golnik, Anerkennung der Verfahrensgebiets-Grenze im Flurneuordnungsverfahren „Recknitz III“	29.01. 2021	https://www.amt-gnoien.de/fckresources/File/Bekanntmachungen/Walkendorf/_B_Grenzanerkennung_RecknitzIII.pdf	Das Verfahrensgebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes, in einem Abstand von ca. 5 km von der geplanten PVA. Potenzielle kumulative Wirkungen aus beiden Projekten sind nicht zu erkennen.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

9 Gesamtfazit

Die BSC Energie GmbH plant in Mecklenburg-Vorpommern, in der Gemeinde Walkendorf, westlich der L 232 die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage.

In der vorliegenden Unterlage wird ein potenzieller, ca. 75,8 ha großer Standort nordöstlich der Ortslage Walkendorf und südöstlich der Ortslage Selpin betrachtet. Der Standort des Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Umsetzung des Vorhabens ist innerhalb des Vogelschutzgebietes „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) vorgesehen.

In dieser Unterlage wird die mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben geprüft.

Mögliche bauzeitliche, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden für die wertgebenden Brut- und Gastvogelarten geprüft. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nach der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahmen umfassen (s.a. Tabelle 4):

- Bauzeitlich wird eine qualifizierte örtliche ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt
- Das Baufeld wird auf das unbedingt nötige Maß beschränkt. Um nicht notwendige Befahrung oder z. B. Ablagerung von Material zu vermeiden wird das Baufeld eindeutig markiert.
- Als schadensbegrenzende Maßnahme für die Brutvögel der Offenlandflächen soll die Bauausführung zum Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit der Arten (je nach Schneelage ab Mitte Februar) stattfinden. Wenn ein früher Baubeginn nicht möglich ist, kann mit den Baumaßnahmen erst nach Abschluss der Brutsaison stattfinden. Bei Umsetzung dieser Bauzeitenregelung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der wertgebenden Arten für das Vogelschutzgebiet.
- Als schadensbegrenzende Maßnahme für rastende Zugvögel wird ein Baustart vor Oktober empfohlen, um auf diese Weise Gastvögel von einer Rast in gestörten Bereichen zu vergrämen.
- Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Der Umgang mit ggf. notwendigen Ausnahmen hiervon ist in Tabelle 4 beschrieben.
- Um Störungen und Irritationen von Brutvögeln durch Lichtreflexionen oder Spiegelungen von den Moduloberflächen zu vermeiden, werden Anti-Reflex-Solargläser mit einer niedrigen Reflexion eingesetzt.
- Schadstoff, Schall- und Lichtemissionen sind soweit möglich zu reduzieren, um baubedingte Beeinträchtigungen wertgebender Arten zu vermeiden.

Da die Erhaltungsziele des SPA nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist die Umsetzung kohärenzsichernder Maßnahmen nicht notwendig.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

10 Quellen

BNE (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) Hrsg., 2019: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin. 61 Seiten und Anhang. https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf. Letzter Abruf 22.08.2025.

KOSTRZEWA, A., & G. SPEER (Hrsg.), 2001: Greifvögel in Deutschland: Bestand, Situation, Schutz. - 2., vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. - Wiesbaden: Aula Verl.: 141 Seiten.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ & UMWELTBEOBACHTUNG (2026): Ergebnisbericht Rastvogelerfassung. PV-Projekt Walkendorf (ca. 93 ha). Im Auftrag der BSC Energie GmbH. 7 Seiten.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule. - Hannover, Filderstadt.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E., 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.

MIKAVI PLANUNG GMBH (2026): Gemeinde Walkendorf. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Friedrichshof“. 8. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung; Entwurf Mai 2025. 51 Seiten + Anhang.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.), 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014 https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/rote-listen/rote_liste_voegel.pdf - zuletzt aufgerufen 28.08.2025.

OEKOPLAN, 2024: Gemeinde Walkendorf, Amt Gnoien, Landkreis Rostock, Mecklenburg-Vorpommern. Bauvorhaben: Freiflächenphotovoltaikanlage. Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Faunenelemente (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) 2022 & 2024. Gutachten im Auftrag der BSC Energie GmbH, Schwasdorf, Bearbeiter J. Hauke.

PESCHEL, T. & R. PESCHEL, 2023: Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung 55 (2): 18-25.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT, 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

UMWELTPLAN GMBH, 2012: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. Im Auftrag von Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. 289 Seiten.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Anhang

- Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des Vogelschutzgebietes
- Karte 1 aus HAUKE, 2024: Brutvögel 2022 & 2024 im Plangebiet

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

941401 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/4

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D	E	1	9	4	1	4	0	1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark

1.4. Datum der Erstellung

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	7	0	5
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation:	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift:	Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow
E-Mail:	poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2	0	0	8	0	4
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2011.07; Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011, Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesver

Vorgeschlagen als GGB:

J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

naturRaum 2026

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A|B|C|D	A|B|C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A229	Alcedo atthis			c	12	12	i		-	C	B	C	B
B	A229	Alcedo atthis			r	20	20	p		-	C	B	C	B
B	A054	Anas acuta			r	1	1	p		-	B	B	B	B
B	A054	Anas acuta			c	1100	1100	i		-	B	B	C	B
B	A056	Anas clypeata			r	2	2	p		-	C	B	C	C
B	A056	Anas clypeata			c	800	800	i		-	B	B	C	A
B	A704	Anas crecca			c	4700	4700	i		-	B	B	C	A
B	A050	Anas penelope			c	3100	3100	i		-	C	B	C	B
B	A050	Anas penelope			w	80	80	i		-	C	B	C	C
B	A705	Anas platyrhynchos			c	2400	2400	i		-	C	B	C	C
B	A055	Anas querquedula			r	18	18	p		-	C	B	C	A
B	A703	Anas strepera			c	800	800	i		-	B	B	C	A
B	A703	Anas strepera			r	30	30	p		-	C	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	26000	26000	i		-	B	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	600	600	i		-	C	B	C	C
B		Anser fabalis			w	3200	3200	i		-	B	B	C	B
B	A089	Aquila pomarina			r	24	24	p		-	A	B	B	A
B	A222	Asio flammeus			p	2	2	i		-	C	B	B	B
B	A059	Aythya ferina			c	220	220	i		-	C	B	C	C
B	A059	Aythya ferina			r	3	3	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	60	60	i		-	C	B	C	C
B	A688	Botaurus stellaris			r	22	22	p		-	B	B	C	A
B	A137	Charadrius hiaticula			r	7	7	p		-	C	B	B	C
B	A734	Chlidonias hybrida			r	120	120	p		-	A	B	A	A
B	A197	Chlidonias niger			r	80	80	p		-	B	B	B	A
B	A667	Ciconia ciconia			r	76	76	p		-	C	B	C	A
B	A081	Circus aeruginosus			r	42	42	p		-	C	B	C	B
B	A082	Circus cyaneus			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A084	Circus pygargus			r	8	8	p		-	B	B	B	A
B	A113	Coturnix coturnix			r	55	55	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	1500	1500	i		-	A	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			w	400	400	i		-	B	B	C	B
B	A036	Cygnus olor			w	70	70	i		-	C	B	C	C
B	A238	Dendrocopos medius			r	180	180	p		-	C	B	B	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

naturRaum 2026

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A236	Dryocopus martius			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A027	Egretta alba			c	3	3	i		-	C	B	C	C
B	A096	Falco tinnunculus			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A320	Ficedula parva			r	38	38	p		-	C	B	B	A
B	A153	Gallinago gallinago			r	50	50	p		-	C	B	C	C
B	A639	Grus grus			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A639	Grus grus			c	5400	5400	i		-	B	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	3	3	p		-	C	B	C	B
B	A233	Jynx torquilla			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	250	250	p		-	C	B	C	B
B	A653	Lanius excubitor			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A177	Larus minutus			r	2	2	p		-	A	B	A	A
B	A179	Larus ridibundus			r	250	250	p		-	C	B	C	C
B	A612	Luscinia svecica			r	80	80	p		-	B	B	C	A
B	A383	Miliaria calandra			r	140	140	p		-	C	B	B	C
B	A073	Milvus migrans			r	20	20	p		-	C	B	B	B
B	A074	Milvus milvus			r	45	45	p		-	C	B	C	B
B	A319	Muscicapa striata			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			r	5	5	p		-	C	C	C	B
B	A768	Numenius arquata			c	70	70	i		-	C	B	C	B
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			c	2	2	i		-	C	B	C	B
B	A094	Pandion haliaetus			c	5	5	i		-	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			r	38	38	p		-	C	B	C	B
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	35	35	i		-	C	B	C	C
B	A151	Philomachus pugnax			r	1	1	p		-	B	C	B	A
B	A151	Philomachus pugnax			c	480	480	i		-	C	B	C	B
B	A274	Phoenicurus phoenicurus			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	12000	12000	i		-	B	B	C	A
B	A691	Podiceps cristatus			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A719	Porzana parva			r	5	5	p		-	B	B	C	A
B	A119	Porzana porzana			r	90	90	p		-	B	B	C	A
B	A249	Riparia riparia			r	300	300	p		-	C	B	C	C
B	A155	Scolopax rusticola			r	30	30	p		-	C	B	C	C
B	A195	Sterna albifrons			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A193	Sterna hirundo			r	3	3	p		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A210	Streptopelia turtur			r	30	30	p		-	C	B	B	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	70	70	p		-	C	B	C	B
B	A048	Tadorna tadorna			r	2	2	p		-	C	B	B	C
B	A166	Tringa glareola			c	520	520	i		-	C	B	C	B
B	A162	Tringa totanus			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A142	Vanellus vanellus			r	100	100	p		-	C	C	C	B
B	A142	Vanellus vanellus			c	2800	2800	i		-	C	B	C	C
B	A142	Vanellus vanellus			w	4000	4000	i		-	C	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet				Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.		C|R|V|P	IV	V	A	B	C	D

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: Im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	0 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	0 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer

4.2. Güte und Bedeutung

Bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore,alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind
Bäuerlich und gutswirtschaftliche geprägte Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben
In spätglazialen Schmelzwasserabflußbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H	A04.03		i	H			
H	D01.02		i	H			
H	I01		i	H			
H				H			
H				H			

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	33 %
N09	Trockenrasen, Steppen	2 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	33 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
N16	Laubwald	18 %
N17	Nadelwald	6 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)	Rang-skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au-ßerhalb (i | o | b)
M	G01		i	M	A04		i

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
I = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
DE07	51				
DE02	110				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE07	Unteres Penetal (Demmin)	*	1
DE07	Trebeltal (Demmin)	*	11
DE07	Recknitztal	*	17
DE07	Trebeltal (Nordvorpommern)	*	16
DE07	Wesselstorf	*	6
DE07	Lieper Burg	*	1
DE02	Ehmkendorfer Moor	+	100

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Maibachtal	*	1
DE02	Trebelmoor bei Tangrim	+	1
DE02	Recknitzwiesen	+	1
DE02	Unteres Recknitztal	*	4
DE02	Grenztalmoor	+	1
DE02	Stegendieksbach	*	1
DE02	Trebeltal	*	2

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
DE02	Teufelssee bei Thelkow	+	1
DE02	Griever Holz	+	1
DE02	Gramstorfer Berge	+	1
DE02	Torfstichgelände bei Carlewitz	+	1
DE02	Kronwald	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europa-Diplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
Bukarester Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
HELCOM-Gebiet	---			
OSPAR-Gebiet	---			
Geschütztes Meeresgebiet	---			
Andere	---			

5.3. Ausweisung des Gebiets

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Anschrift:	Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock
E-Mail:	poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Anschrift:	Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
E-Mail:	poststelle@stalums.mv-regierung.de

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ■ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt einer strukturreichen Moor, Acker- und Waldlandschaft /Unterlagen zu den LIFE Projekten Recknitz und Trebel und zu Moorschutzprojekten, diev. BRL zu NSG

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ■ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 1740 (Ribnitz-Damgarten); MTB: 1741 (Trinwillershagen); MTB: 1841 (Marlow); MTB: 1842 (Drechow); MTB: 1940 (Tessin); MTB: 1941 (Thelkow); MTB: 1942 (Triebsees); MTB: 1943 (Glewitz); MTB: 1944 (Rakow); MTB: 2039 (Laage-Kronskamp); MTB: 2040 (Laage); MTB: 2041 (Walkendorf); MTB: 2042 (Gnoien); MTB: 2043 (Dargun Nord); MTB: 2044 (Demmin)

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Anschrift:	Badenstraße 18, 18439 Stralsund
E-Mail:	poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ■ Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐ Ja ■ Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

Weitere Literaturangaben

* Arbeitsgemeinschaft Trauerseeschwalbe M-V; Erfassung der Trauerseeschwalbe in M-V 2005
* I.L.N. Greifswald (1995-2005); Brutvogelmonitoring im LIFE-Gebiet 'Mittleres Trebeltal' von 1995-2005.
* Kranichschutz Deutschland GmbH (2005); Übersicht zu Rast- und Winterbeständen ausgewählter Wasservogelarten in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage zur Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete. Unveröff. Gutachten im Auftrag des UM M-V
* Landesweite Arbeitsgruppe SPA [LAWAG SPA] (2007); Datensammlung
* OAMV e.V. (2003); Ergebnisse der Brutvogelrasterkartierung in Mecklenburg-Vorpommern 1994-98. Unveröff. digitale Daten.
* Projektgruppe Großvogelschutz beim LUNG M-V (2006); Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler und Schreiadler 2007.
* Scheller, W. & H. Zimmermann (2004); SPA Vorschlagsliste 2003. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums M-V, Schwerin.
* StAUN Stralsund(sowie ortsansässige Fachgutachter) (1995-2006); Datensammlung des StAUN Stralsund zu SPA 2007

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026

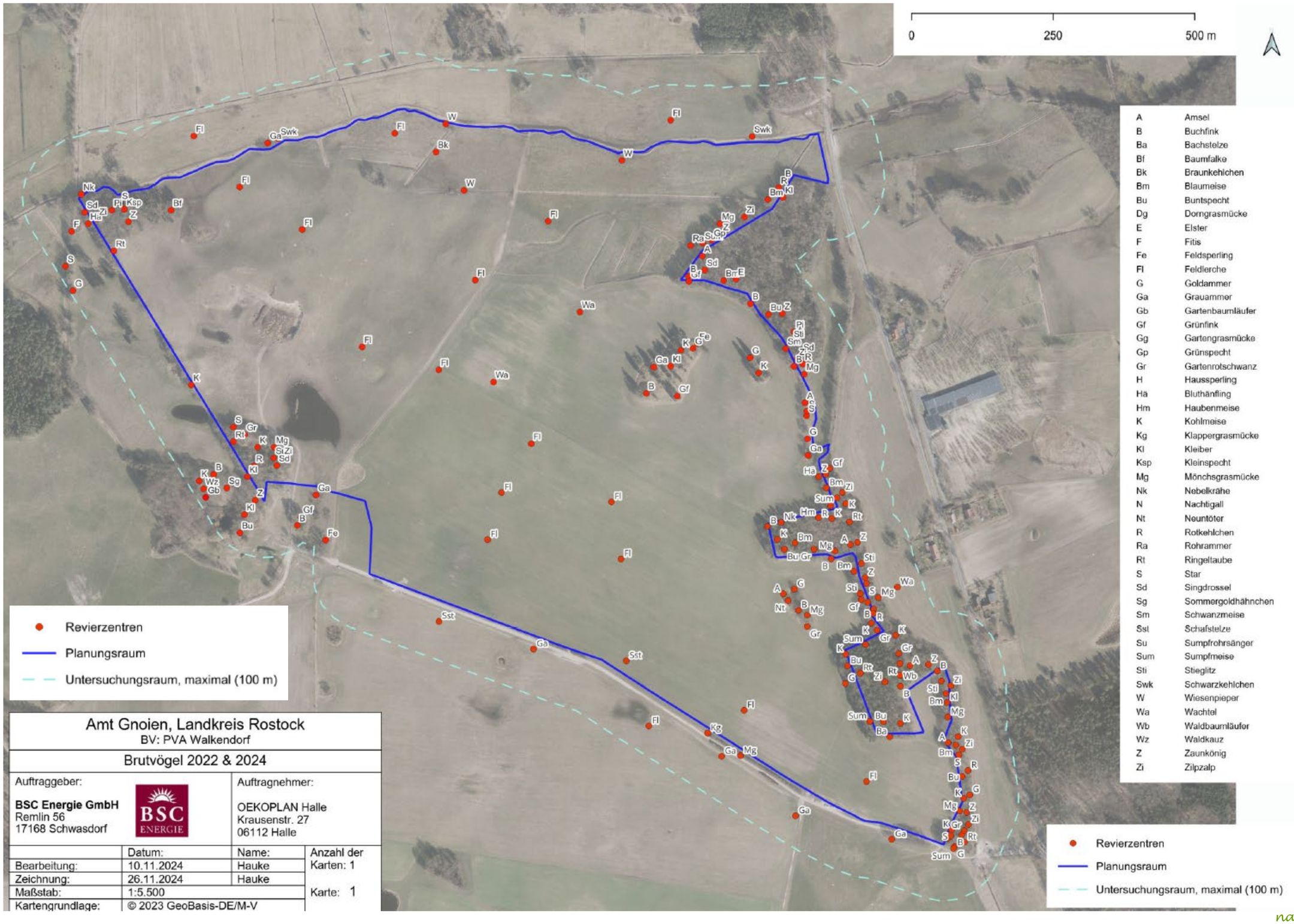

Amt Gnoien - veröffentlicht am Montag, 8. Juni 2026